

Unterrichtung

durch den Wehrbeauftragten

Jahresbericht 2001 (43. Bericht)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Die Rahmenbedingungen der Arbeit des Amtes des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages	4
1.1 Das Amt im Berichtsjahr	4
1.2 Eingaben und Truppenbesuche	4
1.3 Bearbeitung von Überprüfungsersuchen	4
1.4 Zugang zum Intranet der Bundeswehr	5
2 Die Bundeswehr im Umbruch	6
2.1 Die Neustrukturierung der Bundeswehr	6
2.2 Auslandseinsätze	6
2.2.1 Personalplanung und Personalauswahl für den Auslandseinsatz	6
2.2.2 Innere Führung im Einsatz	6
2.2.3 Führungsverantwortung im Einsatz	7
2.2.4 Dienstvergehen im Einsatz und deren Ahndung	7
2.2.5 Kontingentdauer, Übungspause nach dem Einsatz	8
2.2.6 Unterbringung im Einsatz	8
2.2.7 Sanitätsdienst im Einsatz	8
2.2.8 Zahlung des Auslandsverwendungszuschlags	9
2.2.9 Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten im Einsatz	9
2.2.10 Familienbetreuung während des Einsatzes	10
2.2.11 Verleihung der Einsatzmedaille	10
2.2.12 Alkoholmissbrauch im Einsatz	10

3	Schwerpunkte im Berichtsjahr	10
3.1	Frauen in den Streitkräften	10
3.1.1	Personalauswahl und Bewerberaufkommen	10
3.1.2	Infrastruktur	11
3.1.3	Vereinbarkeit von Familie und Beruf	11
3.1.4	Uniform, Haartracht, Schmucktragen	11
3.1.5	Umgang mit weiblichen Soldaten	12
3.1.6	Sexuelle Selbstbestimmung und Ehrverletzungen	12
3.1.7	Ansprechstellen für weibliche Soldaten	12
3.2	Gesundheitsgefährdungen im Dienst, Anerkennung von Wehrdienstbeschädigungen	13
3.2.1	Anerkennung von Wehrdienstbeschädigungen bei Strahlenexposition	13
3.2.2	Gefährdungen durch DU-Munition	13
3.2.3	Gefährdungen durch andere Schadstoffe	13
3.2.4	Weiterverwendung nach Dienstunfall	14
3.3	Beförderungs- und Verwendungsstau	14
3.4	Material- und Ersatzteillage	15
3.5	Sanitätsdienst	16
3.5.1	Strukturelle und personelle Entwicklungen	16
3.5.2	Umgang mit kranken Soldaten	16
4	Weitere Themenfelder	17
4.1	Zeitgemäße Menschenführung	17
4.2	Soldatenbeteiligung	18
4.3	Rahmenbedingungen der allgemeinen Wehrpflicht	18
4.3.1	Wehrgerechtigkeit	18
4.3.2	Bedarfslage	18
4.3.3	Entwicklung der KDV-Zahlen	18
4.3.4	Aufhebung der Verpflichtung zum freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst	19
4.3.5	Umgang mit Wehrpflichtigen anderer Kulturkreise	19
4.4	Rechtsextremismus	19
4.5	Selbsttötungen	20
4.6	Umgang mit Alkohol und Drogen	20
4.7	Personalangelegenheiten	21
4.7.1	Mängel in der Personalbearbeitung	21
4.7.2	Dienstzeitverkürzung	21
4.7.3	Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten	21

4.8	Berufsförderung	22
4.9	Besoldung und Versorgung	22
4.10	Wehrsold, Nebengebühnisse und Beihilfe	22
4.11	Infrastruktur	23
4.12	Bekleidung	23
4.13	Verpflegung	24
4.14	Reservisten	24
4.15	Militärseelsorge	24
5	Einzelfälle	25
6	Anlagen	28

1 Die Rahmenbedingungen der Arbeit des Amtes des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages

1.1 Das Amt im Berichtsjahr

Zum 1. April 2001 ist das Amt des Wehrbeauftragten in die Neustädtische Kirchstraße 15 in Berlin Mitte umgezogen.

Die räumliche Nähe der neuen Dienststelle zu den Fachreferaten der Bundestagsverwaltung ermöglicht nunmehr eine Zusammenarbeit der „kurzen Wege“ und eine Bündelung der Kräfte.

Allerdings war und ist durch verschärfte Sicherheitsmaßnahmen im Umfeld der benachbarten US-Botschaft nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 der Zugang zur Liegenschaft des Wehrbeauftragten mit Erschwernissen verbunden. Dies verträgt sich auf Dauer nicht mit dem Charakter des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages als Petitionsinstanz, die der Natur der Sache nach offen zugänglich sein muss.

Mit dem Umzug vollzogen sich tiefgreifende Veränderungen im Personalbereich. In Zusammenarbeit mit den Tauschbehörden des Deutschen Bundestages wurden etwa 50 % des Personals des Wehrbeauftragten ausgetauscht. Etwa 20 % der Mitarbeiter pendeln zur Zeit noch zwischen Berlin und Bonn.

Auch im Jahr 2001 konnten in Bonn und in Berlin trotz umzugsbedingter Einschränkungen zahlreiche Besuchergruppen begrüßt werden. 25 Besuchergruppen mit insgesamt 507 Personen wurden betreut. Unter den Besuchergruppen befanden sich neun ausländische Gruppen mit 170 Teilnehmern aus vier Erdteilen. Ungebrochen groß ist wiederum das Interesse aus Ländern des ehemaligen Ostblocks. Insgesamt stellten Soldaten aus allen Dienstgradgruppen mit 90 % den Großteil der Teilnehmer.

Mein Dank gilt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern meines Amtes. Ich danke den Abgeordneten des Deutschen Bundestages und den Mitgliedern des Verteidigungsausschusses speziell für Unterstützung und das für eine erfolgreiche Arbeit unverzichtbare Vertrauen.

Mit den Dienststellen des Bundesministeriums der Verteidigung haben meine Mitarbeiter und ich durchweg gut zusammen arbeiten können, was gelegentliche Schwierigkeiten nicht ausschließt. Es geht nicht an, dass der Wehrbeauftragte über gravierende „Besondere Vorkommnisse“, die die Grundsätze der Inneren Führung berühren, nicht informiert worden ist.

Eine Unterrichtung ist im folgenden Fall nicht erfolgt:

Ein Zeitsoldat im Dienstgrad eines Oberleutnants stellte als Student der Universität der Bundeswehr München auf einem privaten Computer eine „Folterfibel“ zusammen, in der Foltermethoden zur Informationsbeschaffung dargestellt wurden. Die Angelegenheit wurde aufgrund einer Pressemitteilung aufgegriffen.

Als Schirmherr der Soldatentumorhilfe habe ich mich in Hamburg über die sehr wertvolle Arbeit der Vereine informiert. Deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Berlin, Hamburg, Koblenz, Leipzig und Ulm widmen sich der Betreuung von Tumorkranken und ihrer Angehörigen. Ich wünsche ihnen für ihre weitere Arbeit viel Erfolg und werde sie dabei auch unterstützen. Es ist den Mitgliedern dieser Vereine zu wünschen, dass ihre Arbeit in der Bundeswehr noch mehr beachtet und gefördert wird.

1.2 Eingaben und Truppenbesuche

Im Berichtsjahr sind 4 891 Vorgänge neu eingegangen.

Gegenüber dem Vorjahr ist dies ein zahlenmäßiger Rückgang von 61 Vorgängen. Im Berichtsjahr verringerte sich die Truppenstärke der Bundeswehr von 311 402 auf 300 559 Soldaten.

4 741 Vorgänge fielen in die Zuständigkeit des Wehrbeauftragten. Sie setzen sich wie folgt zusammen: 54,12 % Heer, 16,16 % Luftwaffe, 6,18 % Marine, 5,55 % Zentrale Militärische Dienststellen, 0,27 % Bundesministerium der Verteidigung sowie 17,72 % nicht zuordenbare oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr stammende Vorgänge. Zahlenmäßige Schwerpunkte liegen in den Bereichen Personalangelegenheiten mit etwa 1 800, Menschenführung mit etwa 1 600 und Fürsorge mit etwa 1 170 Vorgängen.

Eine Haupteckdatenquelle bilden zu etwa 80 % die Eingaben der aktiven und ehemaligen Soldaten sowie die Vorbringen ihrer Familienangehörigen. Hierbei ergibt die Aufschlüsselung der Eingaben nach Dienstgradgruppen der Soldaten einen Schwerpunkt im Bereich der Mannschaften und Unteroffiziere mit Portepees mit 32,33 % und 27,75 %. Offiziere und Unteroffiziere ohne Portepees sind mit 14,76 % und 14,02 % am Eingabeaufkommen beteiligt.

Weitere wichtige Informationen aus allen Bereichen des Soldatenlebens erhalte ich durch eigene Truppenbesuche und Informationsbesuche meiner Mitarbeiter.

Im Jahr 2001 haben meine Mitarbeiter und ich insgesamt 48-mal Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Bundeswehr besucht.

1.3 Bearbeitung von Überprüfungsersuchen

In den parlamentarischen Beratungen zum Jahresbericht 2000 ist die häufig fehlerhafte oder verzögerte Bearbeitung von Überprüfungsersuchen des Wehrbeauftragten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung erörtert und gerügt worden.

Auch im Berichtsjahr bestand gelegentlich Anlass zu entsprechender Kritik.

Der Bundesminister der Verteidigung hat in seinem unter dem 28. Mai 2001 neu gefassten Erlass „Truppe und Wehrbeauftragter“ die Bearbeitung von Wehrbeauftragtenangelegenheiten für seinen Geschäftsbereich geregelt. Diese dem parlamentarischen Kontrollauftrag des Wehrbeauftragten dienenden Bestimmungen sind auch im Berichtsjahr nicht immer eingehalten worden. Danach muss beispielsweise die abschließende Stellungnahme vom Leiter einer Dienststelle persönlich unterzeichnet werden. Das ist nicht der Fall, wenn der S 1-Offizier eines Stabes oder ein Kompaniefeldwebel ein Vorbringen abschließend bewerten. Auch wird häufig nicht beachtet, dass dem Wehrbeauftragten bei längerer Bearbeitungsdauer in angemessenen Zeitabständen der Sachstand mitzuteilen ist. Nicht selten teilen von der Eingabe betroffene Soldaten mit, dass sie nach Abschluss der Bearbeitung nicht über das Ergebnis unterrichtet worden seien. Auch ziehen sich Ermittlungen gelegentlich unvertretbar lange hin. Das ist nicht in Ordnung.

Dafür ein Beispiel:

Ein Stabsfeldwebel trug in einer Eingabe vor, dass seine Teilnahme an einer Gedenkfeier anlässlich des Volkstrauertags für die Dauer von insgesamt 25 Minuten befohlen worden sei. Die Teilnahme sei für das Stammpersonal mit Ausnahme der Wochenendfahrer befohlen worden. Er sei zwar kein Wochenendfahrer; für ihn sei der Befehl jedoch unangemessen gewesen, weil er zwischen Wohn- und Standort eine Entfernung von insgesamt 166 Kilometern mit einer Fahrzeit von 2 ½ Stunden zurückzulegen gehabt hätte. Nachdem die auf zwei Vorgesetztenebenen erbetenen Stellungnahmen nicht überzeugend beantwortet werden konnten, bedurfte es der Einschaltung des zuständigen Inspektors. Zur Klärung dieser einfachen Fragestellung war ein halbes Jahr erforderlich.

Auch gibt es Schwächen bei der Feststellung disziplinarrechtlich erheblicher Sachverhalte mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen. So werden abschließende Bewertungen in der Stellungnahme gegenüber dem Wehrbeauftragten vorgenommen, die durch die angestellten Ermittlungen nicht hinreichend belegt sind. Bisweilen werden nur Zeugen gehört, die der Auffassung des Petenten widersprechen. Andere Zeugen werden hingegen nicht gehört. Soweit nur ein oder zwei Soldaten als Zeugen in Betracht kommen, wird deren Aussage zur Grundlage einer abschließenden Bewertung gemacht, ohne dass der Petent zuvor nochmals zu seiner abweichenden Darstellung gehört worden wäre.

Ein Stabsfeldwebel wies in seiner Eingabe darauf hin, dass er vier Monate zuvor seinem nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten schriftlich erhebliche Dienstpflicht-

verletzungen eines ihm vorgesetzten Oberleutnants gemeldet habe. Eine Reaktion sei nicht erfolgt; zudem nehme er an, dass der nächste Disziplinarvorgesetzte wegen eigener Beteiligung befangen sei. In seiner ein Jahr danach über den Inspekteur des Heeres vorgelegten Stellungnahme räumte der zuständige Divisionskommandeur ein, dass auf Brigadeebene bis zum Zeitpunkt der Eingabe nicht nach den Vorgaben der Wehrdisziplinarordnung ermittelt worden sei. Weder dort noch in der nachfolgenden Zeit auf Divisionsebene habe es eine konsequente Aufklärung gegeben. Neben zahlreichen Verfahrensmängeln wurde zurecht gerügt, dass noch während der laufenden Vorermittlungen der fragliche Oberleutnant mit dem Ziel einer Beförderung in den Divisionsstab versetzt und anschließend tatsächlich zum Hauptmann befördert worden war. Eine einfache Disziplinarmaßnahme war wegen Zeitablaufs nicht mehr möglich.

Einige Soldaten trugen vor, dass sie trotz unzureichender Ruhezeiten und trotz gemeldeter Übermüdung im Rahmen eines Truppenübungsplatzaufenthaltes Munitionstransporte durchführen mussten. Da sich die vom Bataillonskommandeur vorgelegten Stellungnahmen als unzureichend erwiesen hatten, wurde der Divisionskommandeur um seine Bewertung gebeten. Bevor auf Divisionsebene geklärt werden konnte, ob das Fehlverhalten dem Truppenversorgungsbearbeiter oder dem Versorgungsoffizier zuzuschreiben war, wurde der Truppenversorgungsbearbeiter versetzt. Hierdurch wechselten die Zuständigkeiten, so dass der Inspekteur des Heeres eingeschaltet werden musste. Als Verantwortlicher wurde nunmehr der Versorgungsoffizier festgestellt. Bei sorgfältiger und umfassender Ermittlung durch den Bataillonskommandeur hätten die gebotenen Maßnahmen früher eingeleitet werden können.

1.4 Zugang zum Intranet der Bundeswehr

Der Zugang zum Intranet der Bundeswehr ist für den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages weiterhin nicht möglich. Daran haben auch meine hierzu gemachten Ausführungen im Plenum des Deutschen Bundestages am 15. November 2001 anlässlich der Debatte über den Jahresbericht 2000 nichts geändert.

Immerhin steht das uneingeschränkte Informationsrecht des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages in Rede. Die Arbeit des Wehrbeauftragten wird dadurch auf einem Teilgebiet besonders erschwert.

Dienststellen der Militärseelsorge besitzen bereits seit längerer Zeit eine solche Zugangsmöglichkeit.

2 Die Bundeswehr im Umbruch

2.1 Die Neustrukturierung der Bundeswehr

Die Bundeswehr befindet sich in einer Phase grundlegender struktureller Veränderungen; es ist die siebente tiefgreifende Strukturänderung in ihrer Geschichte. Die damit verbundenen Veränderungen haben die Bundeswehr insgesamt, aber auch viele Soldaten und ihre Familien erfasst.

Die mit der Neustrukturierung verbundenen Stationierungsentscheidungen wurden mit großer Spannung erwartet, da sie gravierende Einschnitte sowohl im beruflichen als auch im privaten Bereich zur Folge haben können. Die Zahl der Eingaben, die sich direkt auf Stationierungs- und Strukturentscheidungen, aber auch auf das Informationsverhalten des Bundesministeriums der Verteidigung bezogen, war indessen im Vergleich zur Einnahme neuer Strukturen Anfang der neunziger Jahre erheblich geringer.

Gewiss kann daraus nicht der Schluss abgeleitet werden, dass die Entscheidungen durchweg begrüßt worden seien. Zügige, umfassende und einfühlsame Informationen haben aber zum Verständnis für die getroffenen Entscheidungen beitragen können. Das ist nicht immer der Fall gewesen.

Erhebliche Unruhe gab es dort, wo durch das Ressortkonzept „Stationierung“ gegenüber den Planungen des kurz zuvor veröffentlichten Konzeptentwurfs Stationierungsentscheidungen revidiert wurden.

So wurde für eine Truppschule zunächst der Verbleib, sogar der Aufwuchs entschieden. Gut zwei Wochen später wurde die Auflösung des Standortes und die Verlegung der Schule beschlossen. Diese Entscheidung nährte bei den betroffenen Soldaten Skepsis an der Seriosität der Planungen. Die Kostenargumente, die den Soldaten als Hauptgründe genannt worden waren, überzeugten die Betroffenen nicht. Eigene Recherchen der Soldaten ließen sie an dem vom Bundesministerium der Verteidigung übermittelten Zahlenwerk zweifeln. Es wäre zweckmäßig gewesen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung zu einem offenen Dialog mit den betroffenen Soldaten, aber auch mit den örtlichen Vorgesetzten bereit gewesen wäre. Der neue Stationierungsort steht im Übrigen immer noch nicht fest.

Verständlich ist aber auch die Verärgerung von Soldaten in Bereichen, deren Auflösung beispielsweise im April 2002 seit Februar 2001 feststeht und denen entsprechende Organisationsunterlagen nicht mit dem gebotenen zeitlichen Vorlauf zur Verfügung gestellt wurden. Eine verlässliche Planung für den beruflichen, aber auch für den privaten Bereich ist hier nicht möglich.

2.2 Auslandseinsätze

Die Bundeswehr war seit ihrem Aufbau mehr als 30 Jahre lang eine reine Verteidigungsarmee. Beginnend mit dem

humanitären Einsatz in Kambodscha Anfang der neunziger Jahre wird sie indessen zunehmend im Rahmen friedensbewahrender und friedensschaffender Maßnahmen der Vereinten Nationen im Ausland eingesetzt.

Anfang Februar 2002 waren insgesamt 7 007 deutsche Soldaten im Kosovo, Bosnien-Herzegowina und Mazedonien eingesetzt. Im Zusammenhang mit den Terroranschlägen vom 11. September 2001 beteiligen sich in Afghanistan und in Ländern Afrikas, Asiens und im Indischen Ozean 2 229 Soldaten am Einsatz. Ein kleineres Truppenkontingent mit insgesamt 14 Soldaten leistet im Rahmen einer UN-Mission in Georgien Dienst.

Die Auslandseinsätze der Bundeswehr sind personell und sachlich eine hohe Herausforderung. Die Besonderheiten des Soldatenberufs, nämlich der Einsatz von Waffen und die Gefährdung von Leib und Leben, werden konkret. Entsprechend müssen die Soldaten ausgebildet sein. Fach- und Sozialkompetenz sind unverzichtbar.

Der Auslandseinsatz bindet eine große Zahl von Soldaten. Deren Aufgaben müssen von den verbleibenden Soldaten in den Heimatstandorten zusätzlich übernommen werden.

Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gebietet es, die Soldaten für die Auslandseinsätze bestmöglich vorzubereiten und auszustatten. Dazu gehören insbesondere Unterbringung, Verpflegung, Bekleidung und sanitätsdienstliche Versorgung. Besondere Bedeutung hat auch die Betreuung der Soldatenfamilien.

2.2.1 Personalplanung und Personalauswahl für den Auslandseinsatz

Die Zahl der Soldaten, die sich über Einplanungsmängel oder eine nicht verwendungsgerechte Tätigkeit im Einsatzland beklagen, hat sich im Berichtsjahr gegenüber dem Jahr 2000 nahezu halbiert. Auch die Klagen über nicht berücksichtigte Freiwilligenmeldungen sind deutlich zurückgegangen. Zwar machten auch im Berichtsjahr krankheitsbedingte Personalausfälle oder soziale Härten kurzfristige Umplanungen erforderlich. Die vorherige Einplanung in den sogenannten Sicherheitszuschlag führte jedoch dazu, dass die betroffenen Soldaten zumindest mit der Möglichkeit einer Heranziehung für einen Auslandseinsatz rechnen konnten.

Im Zusammenhang mit den jüngsten Einsätzen wurde beklagt, dass Soldaten nur sehr kurzfristig erfahren würden, wann der Einsatz beginne. Gelegentlich sei der Eindruck entstanden, dass die Medien früher und besser unterrichtet seien.

2.2.2 Innere Führung im Einsatz

Die Innere Führung im Einsatz wird maßgeblich bestimmt durch wechselseitiges Vertrauen und insbesondere

durch Zuverlässigkeit, Glaubwürdigkeit, Zivilcourage und vorbildliches Verhalten. Die Soldaten sind aufeinander angewiesen und müssen deshalb anständig miteinander umgehen. Situationsorientiertes Verhalten zwingt zu klarer Befehlsgebung, auch zum Schutz des Soldaten. Erforderliche, auch harte Ausbildung darf nicht in Schikane münden. Die Grundrechte der Soldaten müssen auch unter den Bedingungen des Einsatzes gewahrt bleiben. Aufgabe der Verantwortlichen ist es, dies stets zu beachten und zu kontrollieren.

Das Profil des Soldaten wird durch die neuen Aufträge der Bundeswehr nicht dem Grunde nach verändert. § 7 Soldatengesetz nahm und nimmt ihn in die Pflicht, der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des Deutschen Volkes tapfer zu verteidigen. Diese Verpflichtung gilt auch im Bündniseinsatz. Sie wird nunmehr aktualisiert: der Soldat wird auch Kämpfer. Das wird auch von den Soldaten so gesehen. Das Erfordernis einer harten Ausbildung zum eigenen Schutz und zur Erfüllung des gegebenen Auftrags wird anerkannt. Die mit jedem Einsatz verbundenen Unwägbarkeiten, Gefährdungen bis hin zu Verwundung und Tod werden klar gesehen. Sie gehören zum Beruf des Soldaten. Das bedingt eine umfassende Vorbereitung hierauf, eine möglichst nahe Begleitung des Soldaten und seiner Familie während seines Einsatzes und auch eine angemessene Nachbereitung.

2.2.3 Führungsverantwortung im Einsatz

Fehlerhaftes Führungsverhalten Vorgesetzter kann im Einsatz zu nachhaltigen Folgen für Leib und Leben der Soldaten, aber auch für die Gemeinschaftsbildung unter den Soldaten führen. Letzteres gilt um so mehr, als die Angehörigen der einzelnen Truppenteile aus vielen Verbänden aus dem Inland kommen und erst im Einsatz zu einer Gemeinschaft wachsen sollen.

Weit über 50 % der Kontingenteilnehmer fühlen sich laut einer Studie des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr vom September 2001 nicht gut geführt und erfahren die höheren Vorgesetzten mehr als Teil des „Apparates Bundeswehr“ denn als Führer und Kameraden im Einsatz, der nahe an seinen unterstellten Soldaten ist. Während die unmittelbaren Vorgesetzten noch eine überwiegend positive Bewertung hinsichtlich Zufriedenheit und Vertrauen erfahren, ist in der Beziehung zu höheren Vorgesetzten vielfach ein gravierender Vertrauensverlust zu verzeichnen.

Das wird durch folgendes Beispiel belegt:

Ein Stabsunteroffizier wurde als Verantwortlicher für die Reinigung der Außenbereiche eines Feldlagers im SFOR-Bereich eingeteilt. Hierzu gehörte auch ein Grünbereich, über den ein mit Band trassierter Weg führte. Auf der rechten Seite davon befand sich ein Warnschild mit der Aufschrift „Minen“. Ein Einheitsführer befahl dem Stabsunteroffizier, links neben dem Weg ebenfalls Reinigungsarbeiten durchzuführen, da er davon ausging, dass sich das Warnschild ausschließlich auf den Bereich rechts des Weges beziehe. Der Stabsunteroffizier weigerte sich je-

doch, den Bereich auf der linken Seite mit den ihm hierfür unterstellten Soldaten zu reinigen, da es sich aus seiner Sicht um einen unsicheren Bereich handele. Der gegen den Befehl eingereichten Beschwerde des Stabsunteroffiziers wurde stattgegeben.

Auch zur Vorbildfunktion des Vorgesetzten im Einsatz gibt es Anlass zu kritischen Bemerkungen.

Ein Oberst versuchte, fehlende Geldmittel für Tische und Stühle einer Betreuungseinrichtung in Höhe von 3 000,00 DM zu organisieren. Er gab bei der morgendlichen Befehlsausgabe seine Absicht bekannt, eine entsprechende Sammlung durchzuführen. Bei der sich anschließenden Auszahlung der Aufwandsvergütung legte er eine beträchtliche Eigenspende in seine Feldmütze und stellte sich anschließend neben den auszahlenden Rechnungsführer. Jedem Soldaten hielt er nach Empfang des Geldbetrages in Erwartung einer Spende seine Feldmütze entgegen, worauf ein Großteil der Betroffenen je etwa 20,00 DM spendete. Einem Leutnant, der zunächst weniger Geld gab, zog der Oberst einen 20,00 DM-Schein aus der Hand und gab ihm einen 10,00 DM-Schein zurück. Von den etwa 60 Soldaten, die die Aufwandsvergütung empfangen, sahen sich nur einige wenige nicht zu einer Spende veranlasst.

Führungsverantwortung bedeutet auch, dass die gegebenen Befehle rechtmäßig sind. Darauf müssen sich die unterstellten Soldaten verlassen können.

Ein Gegenbeispiel:

Mehrere Soldaten der Feldjägertruppe wurden als Angehörige des deutschen KFOR-Kontingents zum Personenschutz für einen NATO-Botschafter eingesetzt und mussten in dieser Funktion ihren Dienst bewaffnet in Zivil versehen. Dieser Einsatz war nicht mandatskonform. Trotzdem wurde er nicht abgebrochen. Diese Unterlassung ist ein schwerer Verstoß gegen die Führungsgrundsätze. Das damit verbundene Risiko ging eindeutig zu Lasten der Soldaten.

2.2.4 Dienstvergehen im Einsatz und deren Ahndung

Dienstvergehen im Auslandseinsatz sind konsequent und überzeugend zu ahnden.

Ein Bataillonskommandeur begab sich in zwei Fällen ohne vorherige Kampfmittelüberprüfung in Begleitung ihm unterstellter Soldaten in Gebäude, deren Zutritt erkennbar verboten war. Dabei schob er im Beisein der anderen Soldaten eine am Boden liegende, etwa 20 cm große Blechbüchse mit dem Fuß zur Seite, ohne sicher sein zu können, ob es sich dabei nicht um eine Sprengfalle oder Ähnliches handele. Das Dienstvergehen wurde mit einer einfachen Disziplinarmaßnahme geahndet. Auf seinen eigenen Antrag hin wurde der Stabsoffizier aus dem Einsatz abgelöst. Die einfache Disziplinarmaßnahme erscheint nicht ausreichend, auch wenn der Offizier bislang unauffällig gewesen und im Übrigen kein Soldat zu Schaden gekommen ist.

Ein Oberfeldarzt suchte einen Hauptfeldwebel mit den Worten „Wo ist mein Knecht“. Als ein Soldat daraufhin deutliche Kritik an der gewählten Formulierung äußerte, antwortete der Oberfeldarzt sinngemäß, diese Äußerung sei noch harmlos, bei früherer Gelegenheit seien Beförderungen von „Amöbe“ zum „Wurm“ erklärt worden. Die dafür erteilte Verwarnung ist unangemessen und daher inakzeptabel.

Die unterschiedliche Ahndung der sogenannten „Schüsse in die Kiste“ löst Zweifel an der Autorität der Vorgesetzten aus. Die Höhe der verhängten Disziplinarmaßnahmen weicht in Einzelfällen stark voneinander ab. Das reicht vom Absehen von jeglicher Sanktion bis hin zur Verhängung von Disziplinarbußen in Höhe von 1 000,00 DM. Das zunehmende Misstrauen, diese Entscheidungen seien willkürlich, muss beseitigt werden.

2.2.5 Kontingentdauer, Übungspause nach dem Einsatz

Die Kontingentdauer von sechs Monaten ist für die Soldaten ein wichtiges Thema geblieben. Kritik wird weniger im Hinblick auf die militärische Notwendigkeit geäußert. Das mag auch damit zusammenhängen, dass diese von Seiten der militärischen Führung auch mit Blick auf die strukturellen Veränderungen der Bundeswehr erklärt werden konnte. Natürlich ist den Soldaten auch nicht verborgen geblieben, dass keiner der truppenentsendenden Staaten auf dem Balkan unter der Verwendungszeit von sechs Monaten bleibt. Und doch ist hin und wieder zu hören, dass bei Ausnutzung entsprechender organisatorischer Möglichkeiten die Verwendungszeit wenigstens zum Teil gekürzt werden könne. Aus dem Bereich verschiedener Leitdivisionen wurde wiederholt der Vorschlag gemacht, ihnen bei den zu besetzenden Dienstposten mehr Freiräume zu gewähren. Dadurch sollen die Bedürfnisse der einzelnen Soldaten berücksichtigt werden können und beispielsweise über Splittingregelungen – zum Beispiel Dienstposten mehrfach zu belegen – flexiblere Einsatzmöglichkeiten geschaffen werden.

Im gewissen Gegensatz dazu wird für Spezialverwendungen geltend gemacht, die Zeit von sechs Monaten könne auch zu kurz sein. Der eigentliche Kern der Schwierigkeiten besteht in der Auswirkung des Auslandseinsatzes auf Familienleben und partnerschaftliche Beziehungen. Das gilt namentlich für junge Familien mit kleinen Kindern. Gerade in der Schlussphase der Verwendung ist die psychische Belastung für die Soldaten, aber auch für deren Familien besonders groß. Der Bundesminister der Verteidigung und der Inspekteur des Heeres haben in der Sitzung des Verteidigungsausschusses am 4. Juli 2001 zugesagt, nach dem Abschluss der Strukturveränderungen der Bundeswehr Verkürzungen für die Einsatzzeit zu bedenken. Das schafft nicht Abhilfe für die Gegenwart, ist aber doch Beweis dafür, dass die politische wie die militärische Führung sich der Tragweite des Problems sehr wohl bewusst sind.

Zusätzlich haben Soldaten beklagt, dass sie im Anschluss an ihren Auslandseinsatz nicht die angekündigte Übungspause von sechs Monaten gehabt hätten, sondern bereits

zu einem viel früheren Zeitpunkt beispielsweise an Truppenübungsplatzaufenthalten hätten teilnehmen müssen. Aus dem Einsatz zurückkehrende Truppenteile sind grundsätzlich bis zu sechs Monaten nach dem Einsatz von Übungsverpflichtungen zu befreien. Die Abstellung von Einzelpersonen, Teileinheiten und Einheiten zu Übungen wird jedoch ausdrücklich nicht ausgeschlossen. Nach einer ergänzenden Weisung ist darüber hinaus die Befreiung auf Übungsverpflichtungen im Rahmen von Großverbänden beschränkt. Insoweit wird die Weisungslage eingehalten, wenn innerhalb der ersten sechs Monate nach Ende des Auslandseinsatzes bis hin zur Bataillonsebene Übungsvorhaben angesetzt werden. Andererseits gebietet es die Fürsorgepflicht, dass bei der Einteilung zu derartigen Übungen die Belange der Soldaten und ihrer Familien und Angehörigen, die bereits eine lange Zeit der Trennung hinter sich haben – soweit möglich – berücksichtigt werden. Dazu gehört nicht zuletzt die Beachtung von Wochenenden und Feiertagen.

2.2.6 Unterbringung im Einsatz

Die im Jahresbericht 2000 dargestellte Problematik der unzureichenden Unterbringung der Soldaten im Einsatz besteht jedenfalls in Teilen weiter fort. Auch im Berichtsjahr sind Klagen über eine Unterbringung von drei Soldaten in einem Wohncontainer erhoben worden. Dabei verbleibt für jeden Soldaten eine Wohnfläche von etwa 4 m². Das muss abgestellt werden. Diese Unterbringungsbedingungen gibt es bei Soldaten aus anderen Nationen nicht.

Beim Ausfall von Klimaanlage, die zur Kühlung der Wohncontainer unverzichtbar sind, muss unverzüglich eine Reparatur erfolgen. Ein Ausfall darf kein Dauerzustand sein. Es geht schließlich um die Gesundheit der Soldaten.

Probleme mit klimatischen Bedingungen gibt es auch beim Einsatz von Schnellbooten.

Nicht alle der an das Horn von Afrika verlegten Boote sind auf das dortige Klima technisch vorbereitet. Zur Verfügung gestellte mobile Klimageräte haben nur begrenzte Wirkung. Für die betroffenen Soldaten werden bis auf weiteres klimatisierte Wohncontainer auf den Tendern zur Verfügung gestellt. Auf der Grundlage der Erfahrungen des ersten Einsatzkontingents ist eine Verbesserung der Klimatisierung dieser Boote vorgesehen. Zudem sollen Filter zum Schutz gegen Sand und Staub eingebaut werden.

Die Vorgesetzten vor Ort müssen auf die besonderen klimatischen Erschwernisse im Einzelfall zügig reagieren.

2.2.7 Sanitätsdienst im Einsatz

Im Gegensatz zum guten Ruf der sanitätsdienstlichen Versorgung im Einsatz sonst ist die Infrastruktur im Feldlazarett Rajlovac schlecht. Bausubstanz und Betriebssicherheit sind in einem maroden Zustand. Von mangelhaften Heiz- und Elektroanlagen geht eine permanente Brandgefahr aus. Stromschwankungen und -ausfälle sind an der Tagesordnung. Der OP-Bereich, die Notaufnahme und die Intensivstation sind einer extre-

men Lärm- und Staubbelastung und einer Belastung durch Abgase und Schmutz ausgesetzt; sie sind bedingt durch Hubschrauber, die in unmittelbarer Nähe ihren Landeplatz haben. Mangelhaft sind ebenfalls die Wasser- und Abwasserleitungen, Sanitäranlagen und das Dach. Diese Mängel sind seit langem auch dem Bundesministerium der Verteidigung bekannt; sie wurden jedoch bisher nicht abgestellt. Auch eine noch so gute Qualifikation und noch so intensive Bemühungen des Sanitätspersonals können diese Mängel nicht überdecken. Nach einer persönlichen Inaugenscheinnahme durch den zuständigen Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung sind erste Maßnahmen zur Verbesserung zugesichert worden.

2.2.8 Zahlung des Auslandsverwendungszuschlags

Soldaten aus dem KFOR-Kontingent haben sich im Berichtsjahr über die Höhe des Auslandsverwendungszuschlags für das Einsatzgebiet Mazedonien beklagt. Dieser war wegen der im März 2001 einsetzenden bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen albanischen Extremisten und mazedonischen Regierungstruppen zunächst bis zum 31. Mai 2001 befristet auf die höchste Stufe von 180,00 DM angehoben worden. Diese Einstufung sollte anschließend wieder auf einen Tagessatz von 130,00 DM für Tetovo/Erebino und 105,00 DM für Skopje herabgesetzt werden. Wegen der anhaltenden Zuspitzung der Lage blieb es, zunächst befristet bis zum 30. November 2001 und schließlich darüber hinaus, beim Höchstsatz von 180,00 DM.

Unverständnis gab es bei den Soldaten insbesondere darüber, dass die mögliche Herabsetzung des Auslandsverwendungszuschlags gerade in den politisch und militärisch kritischen Tagen durch die zuständige Kommission im Einsatzgebiet geprüft wurde.

Bezüglich des neuen Auslandseinsatzes um das Horn von Afrika gab es bei Soldaten Unsicherheiten über die Höhe des Auslandsverwendungszuschlags. Eine Entscheidung darüber ist jetzt gefallen. Danach bekommen vorbehaltlich einer endgültigen Festsetzung Soldaten im Einsatzgebiet Djibouti und im Seegebiet am Horn von Afrika einen Auslandsverwendungszuschlag der Stufe 3 in Höhe von 53,69 €. Dieser wird der Schwere des Dienstes an Bord nicht gerecht. Der Einsatz findet in einer der heißesten Zonen der Welt mit hoher Luftfeuchtigkeit statt. Die Unterkünfte der Soldaten in einigen Booten sind nicht klimatisiert.

Der Auslandsverwendungszuschlag ist nicht immer zeitgerecht ausgezahlt worden.

Die Verzögerungen bei der Zahlung des Auslandsverwendungszuschlags beruhten vielfach auf Fehlern im Informationsaustausch zwischen den Truppenteilen im Einsatzgebiet, die die abrechnungserheblichen Tatsachen registrieren, und den Wirtschaftstruppenteilen im Inland, die diese Angaben für die Festsetzung des Auslandsverwendungszuschlags benötigen. So wurde für die Übersendung zahlungsbegründender Unterlagen der Weg über

die Dienstpost gewählt, wodurch es zu deutlich längeren Postlaufzeiten kam.

Im Übrigen wurde gelegentlich vor Einsatzbeginn nicht auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, eine Abschlagszahlung zu beantragen, obwohl die Disziplinarvorgesetzten gehalten sind, allen betroffenen Soldaten entsprechende Formulare auszuhändigen.

Das Heeresführungskommando hat mit Befehl vom 28. September 2001 nochmals auf die einschlägigen Bestimmungen hingewiesen. Die Zahl der Eingaben ist danach zurückgegangen.

Ein Einzelfall ist hoffentlich die Mitteilung einer Truppenverwaltung an einen Kontingentteilnehmer vor Dienstantritt im Einsatzland, dass der Auslandsverwendungszuschlag an ihn nicht ausgezahlt werden könne, da entsprechende Haushaltsmittel nicht vorhanden seien. Haushaltsmittel stehen hierfür grundsätzlich zur Verfügung.

2.2.9 Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten im Einsatz

Im Berichtsjahr gab es keine Klagen über grundlegende Mängel hinsichtlich der Informationsmöglichkeiten und der Kommunikation der deutschen Soldaten mit der Heimat. Für die Soldaten in den neuen Einsatzgebieten muss die Möglichkeit einer problemlos nutzbaren und kostengünstigen elektronischen Verbindung zügig geschaffen werden.

Im Feldlager Prizren können mit Unterstützung der deutschen Telekom 23 Soldaten gleichzeitig kostenlos nach Deutschland telefonieren. Von den Soldaten wird erwartet, dass sie sich mit Spenden für Projekte im Einsatzland engagieren.

Bis auf die Standorte Erebino, Morina und Cviljen besteht an den übrigen SFOR-/KFOR-Standorten die Möglichkeit, das Internet privat zu nutzen. Es wird als wesentlicher Faktor der Freizeitgestaltung im Einsatzland rege genutzt. Die Kosten betragen beispielsweise in Mostar 6,00 DM pro Stunde und liegen damit nicht höher als diejenigen kommerzieller Anbieter im Inland.

Bedauerlicherweise haben Soldaten am Standort Mostar Manipulationen an den zur Nutzung des Telefonnetzes notwendigen Chipkarten vorgenommen und so dem Betreiber einen Schaden von etwa 400 000,00 DM verursacht. Solche Machenschaften gehen zu Lasten der übrigen Soldaten und werden hoffentlich dementsprechend geahndet.

Insgesamt gesehen konzentrieren sich die Klagen überwiegend auf die Höhe der Kosten für die Nutzung des Telekommunikationsnetzes und des Internets. Das Bundesministerium der Verteidigung macht geltend, dass diese Kosten durch den Auslandsverwendungszuschlag abgegolten seien.

Die Feldpostversorgung der Soldaten im Einsatz wird über das Feldpostamt Darmstadt durchgeführt.

Die Arbeit des Feldpostamtes ist nicht zu beanstanden. So wurden im Jahr 2000 insgesamt über 1 627 000 Briefe und

über 299 000 Frachtstücke mit einem Gesamtgewicht von nahezu 2 420 000 Kilogramm befördert. Die Laufzeit der Brieffeldpost betrug drei bis fünf, die der Paketfeldpost fünf bis sieben Tage.

Die Rahmenbedingungen für die Arbeit sind unzulänglich. Der Dienstbetrieb wird in einer zugigen und nicht hinreichend klimatisierten Halle verrichtet. Die zu dieser Arbeit eingesetzten Reservisten leisten regelmäßig Überstunden, die lediglich finanziell und nicht etwa durch Freizeitausgleich abgegolten werden können.

2.2.10 Familienbetreuung während des Einsatzes

Die Familienbetreuungscentren nehmen die Betreuung der im Inland verbliebenen Familienangehörigen wahr. Sie erfüllen damit eine besondere Fürsorgeverpflichtung des Dienstherrn. Entsprechend diesem hohen Stellenwert beabsichtigt das Bundesministerium der Verteidigung, die Familienbetreuungscentren mit hauptamtlichem Personal auszustatten. Diese Absicht ist bislang jedoch nicht verwirklicht. Die Entscheidung, zunächst für die Dauer von zwei Jahren einen Probelauf mit hauptamtlichem Personal in acht bis zehn Familienbetreuungscentren durchzuführen und anschließend auf der Grundlage von Erfahrungsberichten über den weiteren Ausbau der Familienbetreuungsorganisation zu entscheiden, ist nicht zureichend. Durch das Nebeneinander hauptamtlich unterhaltener Familienbetreuungscentren und der restlichen nebenamtlich betriebenen wird sich eine flächendeckende Familienbetreuung auf gleich hohem Niveau nicht erreichen lassen.

Für eine sachgerechte Betreuung ist auch Kontinuität in der personellen Besetzung erforderlich. Wenn Leiter der Familienbetreuungscentren lediglich für einen Zeitraum von zwei bis sechs Monaten eingesetzt werden, wird keine vertrauensvolle und professionelle Betreuungsqualität erreicht.

2.2.11 Verleihung der Einsatzmedaille

Erneut sind Soldaten enttäuscht, dass sie – teilweise weit über ein Jahr – auf die Aushändigung der ihnen zustehenden Einsatzmedaillen warten mussten. In der überwiegenden Zahl der Fälle hat die Überprüfung ergeben, dass Fehler bei der Bearbeitung für die Verzögerungen ursächlich waren. Auch die Form der Verleihung selbst gibt Anlass zur Rüge. Es geht nicht an, dass Kompaniefeldwebel in ihrem Dienstzimmer die entsprechenden Auszeichnungen sozusagen aus der Schublade ziehen und dann den Soldaten aushändigen. Dies belegt, dass die Bedeutung der Anerkennung nicht immer wirklich erfasst wird. Es bleibt die Verpflichtung, die Einsatzmedaillen zeitnah nach Einsatzende im Bataillonsrahmen in würdiger Form zu überreichen.

2.2.12 Alkoholmissbrauch im Einsatz

Alkoholmissbrauch im Auslandseinsatz ist insbesondere wegen des damit verbundenen Sicherheitsrisikos und einer möglichen Gefährdung der Kameradschaft nicht hinnehmbar. Das gilt für alle Dienstgrade; das gilt insbesondere für alle Vorgesetzten.

Ein Hauptfeldwebel der Reserve hatte erhebliche Schwierigkeiten im Umgang mit Alkohol. Aus Sicherheitsgründen musste er nachts seine Munition abgeben. Trotzdem wurde er zur Begleitung eines Munitionstransportes eingesetzt. Das ist verantwortungslos. Bedauerlicherweise wurde erst nach Kontingentende die Entscheidung getroffen, ihn künftig nicht mehr für Reserveübungen vorzusehen.

Die Marketenderwaren im Feldlager Rajlovac enthielten im Mai 2001 ein Angebot von 14 Sorten Bier, 19 verschiedenen Sorten Wein, 10 Whisky- und 6 Sektsorten. Mit Blick auf den dortigen Auslandsverwendungszuschlag in Höhe von 130,00 DM pro Tag waren die Preise für diese alkoholischen Getränke niedrig. Eine derartige Angebotsbreite und Preisgestaltung ist überflüssig; sie ist abzulehnen.

3 Schwerpunkte im Berichtsjahr

3.1 Frauen in den Streitkräften

Seit Beginn des Berichtsjahres können Frauen in den Streitkräften ohne Einschränkungen in allen Verwendungen und Laufbahnen nach Eignung, Leistung und Befähigung Dienst tun. Sie haben sich nach den bisherigen Beobachtungen bewährt.

Der Dienst dieser weiblichen Soldaten wurde in den ersten Tagen von einem großen Medieninteresse begleitet. Einige weibliche Soldaten und ihre Ausbilder beschwerten sich darüber, dass sie dadurch während der Ausbildung abgelenkt und verunsichert wurden. Einzelne Ausbildungsabschnitte mussten nicht aus dienstlicher Notwendigkeit, sondern allein wegen einer besseren Kameraeinstellung wiederholt werden. Besonders abstoßend war ein Interesse an ihrer Intimsphäre.

Inzwischen ist das Medieninteresse weitgehend abgeebbt; der Truppenalltag ist für die weiblichen Soldaten eingeleitet. Nach Ablauf der Grundausbildung in der Gruppe werden sie nun auch einzeln in ihren jeweiligen Funktionen eingesetzt.

3.1.1 Personalauswahl und Bewerberaufkommen

Im Berichtsjahr bewarben sich für den Truppendienst 5 642 junge Frauen. Davon entfielen 4 536 Bewerbungen auf eine Einstellung in die Laufbahnen der Mannschaften und der Unteroffiziere, 1 106 in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes. Am Ende des Berichtsjahres versahen 492 weibliche Soldaten in der Laufbahn der Mannschaften, 1 064 weibliche Soldaten in der Laufbahn

der Unteroffiziere und 204 weibliche Soldaten in der Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes ihren Dienst.

103 weibliche Soldaten des Truppendienstes haben im Berichtsjahr die Bundeswehr wieder verlassen.

Insgesamt waren Ende des Jahres 2001 rund 3,6 % der Berufs- und Zeitsoldaten Frauen.

Bei der Personalauswahl in den Zentren für Nachwuchsgewinnung und in der Offizierbewerberprüfzentrale erbrachten Frauen, die sich für eine Einstellung in die Bundeswehr bewarben, im Eignungstest gerade auf sportlichem Gebiet besonders gute Leistungen. Insgesamt ist die Zahl der Bewerberinnen, die das Auswahlverfahren erfolgreich abschließen konnten, im Verhältnis höher als die der männlichen Bewerber. Sie sind in der Regel hoch motiviert und entsprechend gut auf die Anforderungen des Soldatenberufs vorbereitet.

Frauen beklagten sich darüber, durch die Wehrdienstberater nur unzureichend über die Anforderungen des Soldatenberufs informiert worden zu sein; der Truppenalltag entsprach nicht ihren Erwartungen. Sie vermissen die Gelegenheit, die Bundeswehr zunächst einmal „unverbindlich“ kennen zu lernen. Insofern wird eine Art Praktikum gewünscht.

3.1.2 Infrastruktur

Der uneingeschränkte Zugang von Frauen zu den Streitkräften macht es verstärkt erforderlich, Voraussetzungen für die getrennte Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und für die getrennte Nutzung der Sanitärräume zu schaffen.

Dem trägt die Weisung des Bundesministeriums der Verteidigung vom 11. Juli 2000 Rechnung.

Probleme gibt es in alten Kasernengebäuden, in denen ohnedies Platzmangel herrscht, die Stuben und Duschen für die weiblichen Soldaten abzutrennen.

Erwähnenswert ist ein Kompaniebefehl, der vorschreibt, dass während des Umziehens und während der Nachtruhe die Stuben aller Soldaten verschlossen werden dürfen. Danach dürfen alle Soldaten ihre Stuben nur in vollständiger Bekleidung verlassen; auf dem Weg zu den Duschen und Waschräumen sind mindestens Sporthose und T-Shirt zu tragen. Es scheint so, dass es in diesem Zusammenhang bislang keine Schwierigkeiten gibt.

3.1.3 Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Auch die Bundeswehr wird zunehmend mit dem Thema der Vereinbarkeit von Familie und Beruf konfrontiert werden; der steigende Frauenanteil in der Bundeswehr und das geänderte Rollenverständnis in der Gesellschaft machen dies unausweichlich. Deshalb erscheint es zweifelhaft, ob die fehlende gesetzliche Dienstzeitregelung als Argument gegen die Teilzeitbeschäftigung auf Dauer dem Wunsch nach einem geordneten Familienleben standhalten kann. Es ist angezeigt, die Möglichkeit von Teilzeitregelungen unter Berücksichtigung des Grund-

satzes der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte einerseits und der Gleichbehandlung der Soldaten andererseits erneut zu prüfen. Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird im Übrigen auch bei Versetzungen, Schichtdiensten, Auslandseinsätzen, Truppenübungen und Einsätzen an Bord immer größeres Gewicht bekommen. Das wird sich auch auf die Nachwuchsgewinnung auswirken.

Folgender Fall kennzeichnet das Spannungsfeld zwischen dienstlichen und familiären Verpflichtungen:

Ein weiblicher Sanitätssoldat bat den Disziplinarvorgesetzten um Dienstbefreiung, weil ihr Kind schwer erkrankt war. Dieser verlangte von ihr, die Betreuung des Kindes auf andere Art und Weise sicherzustellen und am nächsten Morgen zum Dienst zu erscheinen. Dabei äußerte er, dass es ihm egal sei, wie sie das organisiere. Kurz darauf erhielt sie per Fax die Mitteilung ihres nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten mit dem Befehl, am nächsten Tag pünktlich zum Dienst zu erscheinen und die Betreuung des Kindes durch Familienangehörige sicherstellen zu lassen.

Das mit dieser Angelegenheit befasste Bundesministerium der Verteidigung teilte mit, dass grundsätzlich kein Auswahlermessen des Dienstherrn bestehe, wer die Betreuung eines erkrankten Kindes übernehme. Dies sei im Einzelfall unter Berücksichtigung dienstlicher Erfordernisse abzustimmen.

3.1.4 Uniform, Haartracht, Schmucktragen

Die derzeitige Uniform findet nicht bei allen weiblichen Soldaten Zustimmung. So wird der Rock als „sackförmig“ und „unkleidsam“ bezeichnet. Die Alternative, anstelle des Rocks die Uniformhose zu tragen, wird nicht durchweg akzeptiert, weil sie häufig nicht die gebotene Passform habe. Auch die unterschiedliche Kopfbedeckung für die weiblichen und männlichen Luftwaffensoldaten wird gerügt, weil die Frauen sich durch sie in eine Sonderrolle gedrängt und für diese Abweichung keine überzeugende Notwendigkeit sehen. Der Generalinspekteur der Bundeswehr hat eine Koordinierungsgruppe „Bekleidung“ eingesetzt mit dem Ziel einer Verbesserung des Tragekomforts und der Pflegeleichtigkeit der Truppenbekleidung auch unter modischen Aspekten.

Nach der ZDv 10/5 „Leben in der militärischen Gemeinschaft“ haben ausschließlich männliche Soldaten die Haare kurz zu tragen. Männliche und weibliche Soldaten bewerten dies als einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz sowie als einen Eingriff in das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Überdies teilen die Petenten nicht die Auffassung des Bundesministeriums der Verteidigung, wonach Frauen selbst das Tragen langer Haare als besonderen Ausdruck von Weiblichkeit empfinden und die unterschiedliche Behandlung durch gesellschaftliche Normen und durch Maßstäbe des überwiegenden Teils der Bevölkerung gedeckt sei.

Die ZDv 37/10 „Anzugordnung für die Soldaten der Bundeswehr“ gestattet es weiblichen Soldaten, außerhalb des

Einsatzes dezenten Schmuck zur Uniform zu tragen. Dies ist ihren männlichen Kameraden, abgesehen vom Tragen zweier Fingerringe, einer Krawattenspange oder von Manschettenknöpfen, grundsätzlich untersagt. Auch im Berichtsjahr hat es hierzu Eingaben gegeben.

Das Sozialwissenschaftliche Institut der Bundeswehr ist beauftragt worden, ein Gutachten zur Haar- und Barttracht sowie zum Schmucktragen von Soldaten in Uniform zu erstellen.

3.1.5 Umgang mit weiblichen Soldaten

Die Bundeswehr hat sich auf die Integration von Frauen intensiv vorbereitet. Das Zentrum Innere Führung hat das Thema „Frauen in der Bundeswehr“ im Sinne eines Gender-Trainings in die Ausbildung von Vorgesetzten und Ausbildern eingebaut. Grundlage hierfür war eine Untersuchung durch das Sozialwissenschaftliche Institut der Bundeswehr im März 2000. Diese Gender-Trainings wurden nicht immer als wirklichkeitsnah bewertet. Ein Kompaniechef urteilte, dass sich die Bundeswehr mit einem Lehrgang nach dem Motto „Wie gehe ich mit einer Frau um“ lächerlich mache. Die Frauen problematisieren den Umgang mit männlichen Kameraden nicht; sie haben in der Regel eine gemeinsame Ausbildung oder berufliche Tätigkeit mit jungen Männern absolviert. Jungen Frauen fiel auf, dass einige Ausbilder den weiblichen Soldaten gegenüber übertrieben formell auftreten. Eine Soldatin erwähnte in diesem Zusammenhang, dass ein Ausbilder fluchtartig ihre Stube verlassen habe, um männliche Kameraden „zur Verstärkung“ zu holen, als er plötzlich festgestellt habe, dass er sich befehlswidrig allein als Mann auf der Stube befunden habe.

3.1.6 Sexuelle Selbstbestimmung und Ehrverletzungen

Im Jahr 2001 wurden neun Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit körperlichen Angriffen überprüft. Fünf Fälle betrafen Frauen im Truppendienst, vier Fälle Frauen im Sanitätsdienst. Sechs Fälle blieben ohne Ergebnis, weil ein Täter nicht ermittelt oder die Beschuldigungen nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden konnten. In den weiteren drei Fällen sind die Verfahren jedenfalls teilweise noch nicht abgeschlossen.

Dabei handelt es sich um folgende Sachverhalte:

An einem Zugabend nahm zusammen mit anderen Ausbildern auch ein Unteroffizier teil, der während der Feier viel Alkohol trank. Im weiteren Verlauf der Feier wurde der alkoholisierte Unteroffizier zudringlich, er umarmte mehrere weibliche Soldaten und versuchte, sie zu küssen. Der Unteroffizier wurde fristlos aus der Bundeswehr entlassen.

Ein Hauptgefreiter traf in einer Diskothek seine frühere Freundin, die ebenfalls Soldat war. Nachdem der Soldat eine Aussprache mit ihr wünschte, fuhren sie in ihrem Pkw in einen Waldweg. Dort wurde der Soldat gegen den Willen der Frau zudringlich. In der folgenden Auseinandersetzung schlug und würgte er sie derart heftig, dass sie

das Bewusstsein verlor. Der Soldat vergewaltigte die Frau und entfernte sich mit deren Pkw. Das Opfer musste stationär im Krankenhaus behandelt werden. Aufgrund der von ihm zugegebenen Körperverletzung wurde der Soldat fristlos aus dem Dienstverhältnis entlassen. Ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren ist in der Sache noch anhängig.

Ein Obergefreiter wird beschuldigt, eine Bundeswehrbewerberin sexuell missbraucht zu haben. Nach Darstellung der Staatsanwaltschaft hat er die Frau auf ihrer Stube überfallen und in ein anderes Zimmer gezerrt. Trotz starker Gegenwehr hat er sie auf verschiedene Weise vergewaltigt. Erst nach dem Hinweis des Opfers, dem er während der Tat die Augen verbunden hatte, dass der Wachhabende in Kürze die Zimmer kontrollieren werde, beendete er die Misshandlung. Der beschuldigte Obergefreite hat die Tat bestritten.

Anklage ist erhoben; ein Urteil steht noch aus.

Ein unappetitliches Kapitel sind auch Fälle von entwürdigender Behandlung mit sexuellem Hintergrund.

Ein Zugführer forderte einen weiblichen Sanitätssoldaten auf, einen Soldaten oral zu befriedigen. Dieser könne hinterher berichten, wie es gewesen sei. Im Rahmen des disziplinarischen Ermittlungsverfahrens ergab sich, dass der Zugführer auch eine andere Soldatin unmissverständlich zum Geschlechtsverkehr aufgefordert hatte. Gegen den Zugführer wurde eine Disziplinarbuße von 1 000,00 DM auf Bewährung verhängt.

Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Ehrverletzungen sind mit den Mitteln des Straf- und Disziplinarrechts zu beantworten.

3.1.7 Ansprechstellen für weibliche Soldaten

Das Frauenfördergesetz vom 1. September 1994, das unter anderem die Einrichtung der Institution der Frauenbeauftragten vorsah, galt nicht für die Streitkräfte. Auch das Gleichstellungsdurchsetzungsgesetz gilt nicht für Soldaten und Soldatinnen.

Seit 1995 gibt es stattdessen im Bundesministerium der Verteidigung, im Heeresunterstützungskommando und im Sanitätsamt Ansprechstellen für spezifische Probleme weiblicher Soldaten. Sie sollen der zentralen Erfassung und Koordinierung von Einzelfragen dienen. Außerdem sorgen sie für Unterrichtung und Beratung von weiblichen Soldaten. Zusätzlich sind sie seit September 1997 zum Schutz der Soldatinnen vor eventueller sexueller Belästigung am Arbeitsplatz beratend tätig.

Diese Maßnahmen sind zu begrüßen, genügen aber nicht.

Genauere Zuständigkeits- und Aufgabenbeschreibungen fehlen. Es gibt keine Regelung zur Weisungsunabhängigkeit der Ansprechstellen. Deshalb drängt sich bei den Soldatinnen der Eindruck auf, dass diese Stellen die bei ihnen eingehenden Fragen sammeln und an die Führung weiterleiten. Sie befürchten, dass so Datenschutz und Vertraulichkeit der Beratungsanfragen nicht gewährleistet seien. Das kann dazu führen, dass die Ansprechstellen eher gemieden als in Anspruch genommen werden.

Für die weiblichen Soldaten habe ich in meiner Dienststelle eine eigene „Anlaufstelle“ eingerichtet.

3.2 Gesundheitsgefährdungen im Dienst, Anerkennung von Wehrdienstbeschädigungen

Um die Jahreswende 2000/2001 berichtete die Presse verstärkt über Gefahren, die mit der Radarstrahlung und dem Umgang mit Schadstoffen wie Uran, Asbest, Thorium oder Benzol in Verbindung gebracht werden. Damit zusammenhängend wurde ausführlich über den Verlauf von Verfahren zur Anerkennung von Wehrdienstbeschädigungen berichtet. Die Zahl der Eingaben zu dieser Problematik stieg gegenüber den Jahren 1999 und 2000 sprunghaft an. Gegenüber vier Eingaben im Jahr 1999 und drei Eingaben im Jahr 2000 gab es im Berichtsjahr 39 Eingaben; 17 Fälle bezogen sich dabei auf Radarstrahlung, 11 Fälle auf Munition mit abgereichertem Uran (Depleted Uranium = DU).

3.2.1 Anerkennung von Wehrdienstbeschädigungen bei Strahlenexposition

Die betroffenen aktiven und ehemaligen Soldaten machten ihre zum Teil schweren Leiden als Wehrdienstbeschädigung nach dem Soldatenversorgungsgesetz geltend. Daneben verlangten sie aber auch Schadensersatz und Schmerzensgeld nach allgemeinem Staatshaftungsrecht.

Bei der in Frage stehenden Strahlung handelt es sich um die reguläre Radarsendestrahlung, vor allem aber um die bei deren Erzeugung mögliche Röntgenstrahlung. Diese ionisierenden Strahlen werden nach der Berufskrankheitenverordnung als gesundheitsschädigend ausdrücklich bezeichnet. Je nach Minderung der Erwerbsfähigkeit besteht Entschädigungspflicht des Staates.

Die Schwierigkeit bei den Anerkennungsverfahren besteht darin, die medizinische Relevanz einer bestimmten zugestandenen Strahleneinwirkung auf den menschlichen Organismus überhaupt nachzuweisen sowie den rechtlich erforderlichen Ursachenzusammenhang zwischen Strahleneinwirkung und Gesundheitsschaden im Einzelfall herzustellen.

Nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns dürfen ohne entsprechende Untersuchungsergebnisse keine Zahlungen erfolgen. Deshalb sind Forderungen und Zusagen, „schnell“ und „unbürokratisch“ zu helfen, an diesem Maßstab zu messen. Auch ein öffentlich-rechtlicher Vergleich ist nur im Ausnahmefall möglich.

Das schließt ein auf Beschleunigung gerichtetes Verfahren der Bundeswehrverwaltung nicht aus. Dazu gehören auch Transparenz und Information, insbesondere gegenüber den Soldaten. Es ist selbstverständlich, dass den Soldaten und ihren Angehörigen die einschlägigen Befunde der Sachverständigen umgehend zur Verfügung gestellt werden.

Es darf nicht der Eindruck entstehen, die Bundeswehr erforsche die Sachverhalte nur zu dem Zweck, Gründe für

eine Ablehnung geltend gemachter Ansprüche zu nutzen. Vor dem Hintergrund der geschilderten Verfahrensabläufe werden Enttäuschungen auf Seiten der Soldaten verständlich.

3.2.2 Gefährdungen durch DU-Munition

Die Diskussion über den Einsatz und den Verbleib von DU-Munition im Ausland und Inland und dadurch hervorgerufene mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen der deutschen Soldaten bewirkte große Verunsicherung und führte auch zu Eingaben. Anlass waren Leukämie-Erkrankungen bei SFOR-/KFOR-Soldaten, die auf den Kontakt mit DU-Munition zurückgeführt wurden.

Hinsichtlich des Umgangs beziehungsweise des Kontaktes mit DU-Munition äußerten Soldaten auch persönlich ihre große Sorge über möglicherweise erlittene Gesundheitsschädigungen. Darüber hinaus erbaten Soldaten medizinische Untersuchungen, um mögliche Gesundheitsschäden feststellen zu lassen.

Der vom Bundesministerium der Verteidigung eingesetzte Arbeitsstab „Dr. Sommer“ konnte nach umfangreichen Untersuchungen eine Gefährdung oder Schädigung von Soldaten durch DU-Munition weder für den Bereich des SFOR-/KFOR-Einsatzes noch im Inland feststellen. In die Untersuchungen waren auch internationale Studien einbezogen worden.

In einschlägigen Eingabefällen sind Wehrdienstbeschädigungsverfahren und Vorsorgemaßnahmen eingeleitet worden. So werden zum Beispiel alle Personen, die mit Uran in Kontakt gekommen sind, in einer Vorsorgekartei erfasst und gesundheitlich überwacht.

Für die regelmäßigen Untersuchungen der aktiven und ehemaligen Bediensteten der Bundeswehr ist seit Anfang 2000 der „Organisationsdienst für nachgehende Untersuchungen der Bundeswehr“ zuständig. Durch diesen Organisationsdienst werden bei den in Frage kommenden Soldaten der Grad der jeweils möglichen Gefährdung bewertet und bei Bedarf weitere Maßnahmen eingeleitet.

3.2.3 Gefährdungen durch andere Schadstoffe

Im Berichtsjahr wurde auch auf mögliche Gesundheitsgefährdungen und -schäden durch Umgang und Kontakt zum Beispiel mit Asbest, Thorium und Benzol aufmerksam gemacht. Diese Problematik wird in regelmäßigen Abständen auch öffentlich erörtert.

Der Bundeswehr ist in Bezug auf Asbest häufig der Vorwurf gemacht worden, mit der Gesundheit der Bundeswehrangehörigen leichtsinnig umgegangen zu sein.

Asbest wurde zum Beispiel im Schiffsbau und bei Errichtung von Gebäuden als feuerbeständiger, nicht verrottender und gut zu verarbeitender Werkstoff wie anderswo auch verwandt. Nachdem die Gefährlichkeit dieses Materials etwa Anfang bis Mitte der 80er Jahre erkannt worden war, hat die Bundeswehr reagiert. Danach wurden grundsätzlich nur asbestfreie Produkte verwandt; außerdem wurde die stufenweise Entfernung des Materials angeordnet.

Soweit die Bundeswehr aus technischen Gründen auf asbestgefährdete Arbeitsplätze nicht verzichtet, sind strenge Auflagen zum Schutz der Bediensteten und der Umwelt zu beachten. Die Gefahrstoffverordnung – die gesetzliche Grundlage für den Umgang mit Risikostoffen, wie zum Beispiel Asbest – ist seither überarbeitet worden. Seit dem Inkrafttreten der Unfallverhütungsvorschrift „Schutz gegen gesundheitsgefährlichen mineralischen Staub“ im Jahre 1988 werden alle Personen, die mit Asbest zu tun haben, in einer Vorsorgekartei erfasst und gesundheitlich überwacht. Für die regelmäßigen Untersuchungen der aktiven und ehemaligen Bundeswehrangehörigen im Rahmen dieses arbeitsmedizinischen Vorsorgeprogramms ist ebenfalls der „Organisationsdienst für nachgehende Untersuchungen“ zuständig.

Hinsichtlich der Gefahrenstoffe Thorium und Benzol ergibt sich folgender Sachstand:

Nach der Untersuchungsstudie des Arbeitsstabes „Dr. Sommer“, die auch die genannten Gefahrenstoffe umfasst, sind die bestehenden Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen eingehalten und regelmäßig überprüft worden.

Trotz praktisch geringer Gefährdung durch Thorium und Benzol werden durch den bereits genannten „Organisationsdienst“ alle Soldaten, die damit in Kontakt gekommen sind, vorsorglich erfasst und – falls notwendig – nachsorgend ärztlicherseits betreut.

3.2.4 Weiterverwendung nach Dienstunfall

Im Jahr 1999 erlitt ein Soldat infolge einer Minenexplosion im Kosovo eine schwere Verletzung. Mit der Begründung nicht ausreichender Dienstfähigkeit wurde er zunächst nicht weiter eingesetzt.

Das Verlangen nach Abhilfe war verständlich. Das Bundesministerium der Verteidigung reagierte und schlug eine gesetzliche Sonderregelung für solche Fälle vor. Diese ist nach entsprechendem Parlamentsbeschluss in Kraft. Danach können Soldaten im Dienst verbleiben, die sich ohne grobes Verschulden eine Wehrdienstbeschädigung zugezogen haben. Ihre weitere Dienstfähigkeit darf dann künftig nach geringeren Anforderungen bemessen werden. Das Sonderrecht umfasst gesundheitliche Schädigungen, die durch eine Wehrdienstverrichtung, durch einen während der Ausübung des Wehrdienstes erlittenen Unfall, durch einen Angriff auf einen Soldaten oder durch die gesundheitlichen Verhältnisse am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthalts im Ausland oder im Zusammenhang mit einem dienstlichen Einsatz im Ausland herbeigeführt wurden.

Diese Regelung ist erfreulich.

3.3 Beförderungs- und Verwendungsstau

Im September 2001 fand zur Thematik des Beförderungs- und Verwendungsstaus eine besondere Informationstagung des Wehrbeauftragten mit Offizieren und Unteroffizieren statt. Dabei hat sich der Eindruck verstärkt, dass es den Soldaten nicht nur um die finanziellen Folgen einer

Beförderung geht. Die erwartete, jedoch ausgebliebene Beförderung hat tiefe Auswirkungen auf das berufliche Selbstverständnis, aber vor allem auch auf die Anerkennung des Soldaten im Kameradenkreis. Dieser Befund deckt sich mit Erkenntnissen aus den 137 Eingaben, die im Berichtsjahr den Beförderungs- und Verwendungsstau oder sonstige Beförderungsschwierigkeiten aus persönlichen Gründen zum Gegenstand hatten.

In der Mitte des Berichtsjahres standen rund 1 400 Hauptfeldwebel/Hauptbootsmänner und rund 1 100 Major/Korvettenkapitäne im Beförderungsstau. Rund 3 500 Hauptfeldwebel/Hauptbootsmänner und 300 Major/Korvettenkapitäne erfüllten alle persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für eine Beförderung, befanden sich aber nach der Definition des Bundesministeriums der Verteidigung nicht im Beförderungsstau, weil sie das durchschnittliche Beförderungsalter noch nicht erreicht hatten.

Im Bereich der Unteroffiziere mit Portepée sind 1 741 zusätzliche Planstellen der Besoldungsgruppe A 9 ausgewiesen, um insoweit Abhilfe zu schaffen. Die hierdurch möglichen zusätzlichen Beförderungen vom Hauptfeldwebel/Hauptbootsmann zum Stabsfeldwebel/Stabsbootsmann erscheinen in diesem Zusammenhang als ein erster Schritt.

Soweit es die Offiziere des Truppendienstes und die Offiziere des militärfachlichen Dienstes betrifft, erscheint die Beförderungslage aufgrund der unausgewogenen Personalstruktur im Jahr 2001 nach wie vor unbefriedigend. Es wird entscheidend davon abhängen, ob und in welchem Umfang die angekündigten Erleichterungen nach dem Sechsten Besoldungsänderungsgesetz umgesetzt werden können. Danach ist eine Einstufung der Kompaniechefs/Einheitsführer mindestens in die Besoldungsgruppe A 12 und die Anhebung der gesetzlichen Obergrenzen für Planstellen der Besoldungsgruppe A 13 für die Offiziere des militärfachlichen Dienstes möglich. Entsprechendes gilt für das Personalanpassungsgesetz. Danach können unter anderem befristet bis zum Jahr 2006 bis zu 3 000 Berufssoldaten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, mit deren Zustimmung vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden, wenn damit die Jahrgangsstrukturen an die Vorgaben des jeweils gültigen Personalstrukturmodells angepasst werden.

Die Beseitigung des Beförderungs- und Verwendungsstaus neben einer angemessenen Besoldung und Ausbildung trägt erheblich zur Zufriedenheit innerhalb der Truppe bei. Die Anerkennung, die den Soldaten durch eine zeitgerechte und leistungsgerechte Beförderung zuteil wird, steigert die Motivation und ist angesichts der aktuell zu bewältigenden Herausforderungen mehr als angezeigt.

Die Erwartungen der Soldaten an die Verbesserungen im Zusammenhang mit der Neuausrichtung der Bundeswehr sind sehr groß. Im Übrigen besteht Anlass, darauf hinzuweisen, dass die Umsetzung der Strukturverbesserungen einer gewissen Zeit bedarf und nicht alle Verwendungssreihen gleiche Laufbahnperspektiven eröffnen.

3.4 Material- und Ersatzteillage

Die kritischen Bemerkungen des Bundesministeriums der Verteidigung in der Bestandsaufnahme „Die Bundeswehr an der Schwelle zum 21. Jahrhundert“ aus Mai 1999 sind nach wie vor gültig. Danach wird es die Finanzausstattung „nicht erlauben, gleichzeitig alle wesentlichen Ausrüstungslücken und -defizite bei den Streitkräften zu schließen, die Fähigkeit zur Krisenreaktion zu steigernVerdrängungs- und Bugwelleneffekte durch geschobene, gestreckte, verteuerte oder aufgegebene Rüstungsvorhaben vergrößern das Modernisierungsdefizit.“

In den Jahresberichten ist wiederholt auf Mängel in der Material- und Ersatzteillage hingewiesen worden. Dieses Thema ist auch im Berichtsjahr ausführlich behandelt worden. Die aus Truppen- und Informationsbesuchen gewonnenen Erkenntnisse, aber auch diejenigen aus Stellungnahmen der zuständigen Ämter über den Stand der Materialversorgung in den Streitkräften sind uneinheitlich.

In der Bundeswehr werden insgesamt 400 000 unterschiedliche Versorgungsartikel zentral beschafft und bevorratet, allein im Heer 220 000 Artikel. Zum 1. Oktober 2001 befanden sich hiervon 1 829 Versorgungsartikel oder etwa 0,8 % im Engpass; das ist der Fall, wenn der Sicherheitsvorrat von sechs Monaten in den Depots der Zentrallogistik unterschritten wird.

In den Monaten November 2000 bis Oktober 2001 wurden von den Truppenteilen des Heeres 229 Versorgungsartikel als tatsächliche Engpässe gemeldet. Davon konnten 169, das heißt fast 75 %, durch Lieferungen aus den Beständen der Nachschubkompanien und Geräteausgabestellen, aus den Vorräten bundeseigener Lager sowie aus Verfügungsbeständen des Materialamtes/Heeresunterstützungskommandos ausgeglichen werden.

Die restlichen 60 Versorgungsartikel blieben wirkliche Engpässe. Insgesamt konnte in den letzten zwei Jahren durch entsprechende Maßnahmen im Engpassmanagement die Anzahl der Engpassartikel spürbar um ein Drittel gesenkt werden.

Die Ersatzteilversorgung des Heeres hat sich damit verbessert. Auch wenn jedes fehlende Ersatzteil die Instandsetzung vor Ort verzögert und die dort eingesetzten Soldaten deshalb „frustriert“ sind, kann von einer generellen Ersatzteilknappheit keine Rede sein. Hier wirkt sich vielmehr die in der Materialwirtschaft bekannte „Dominanz des Engpasssektors“ aus; dieses Phänomen beschreibt den Umstand, dass ein fehlender Artikel die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit eines ganzen Gerätes verzögert.

Nach Stellungnahmen aus dem Bereich der Luftwaffe hat sich auch dort die Ersatzteillage nach einem Tiefpunkt in den Jahren 1998 und 1999 wieder leicht gebessert. Insgesamt wird die Materiallage durch den Führungsstab der Luftwaffe als ausreichend, in Teilbereichen als befriedigend bewertet. Aufgrund knapper Haushaltsmittel in den zurückliegenden sechs Jahren sei zur Deckung der Verfügbarkeit von Ersatzteilen auf Vorratsbestände zurückgegriffen worden. Diese Lücken gelte es in den kommenden Jahren wieder zu schließen.

Mit dem Haushaltsmittelansatz für das Jahr 2002 in Höhe von rund 2,02 Milliarden DM für die Instandsetzung von Luftfahrzeugen sei der Bedarf mit Ausnahme der Mittel für die Wiederauffüllung der in Anspruch genommenen Depotbestände abgedeckt.

Die Marine bewertet die Nachversorgung mit Ersatzteilen dagegen kritischer. Den rund 50 000 Materialbedarfskonten standen Ende des Berichtsjahres etwa 3 000 Lieferverpflichtungskonten gegenüber. Danach gibt es ein rein statistisches Fehl von rund 6 %. Darunter befinden sich auch Artikel, deren Fehl sich direkt auf die Einsatzfähigkeit auswirkt.

Als Gründe für diese negative Entwicklung wird der steigende Bedarf an Material und Ersatzteilen aufgrund der natürlichen Alterung der Einheiten und der zunehmenden Einsatzbelastung genannt. Auch verlief in den letzten Jahren die Ausstattung der Titel für Materialerhaltung und -betrieb rückläufig zugunsten des Zieles der Stärkung von Investitionen. Speziell die Depotbestände wurden aus Gründen der Vermeidung von Fehlbevorratung und der Verringerung der Kapitalbindung auf ein niedrigeres Niveau zurückgeführt. Insgesamt verringerte sich seit dem Jahre 1995 die Zahl der erfüllten Bestellungen bzw. Beschaffungen aller Ersatzteile bei annähernd gleichem Finanzvolumen um die Hälfte. Da es sich bei Engpassartikeln der Marine in der Regel um Spezialmaterial handelt, das nicht jederzeit auf dem freien Markt erhältlich ist, beeinflusst dies die Lieferzeiten. Im Schnitt dauert die Lieferung mehr als sechs Monate.

Auch musste bei Einheiten, die als „Rapid-Reaction-Forces“ vorgesehen sind, der nichterfüllbare Ersatzteilbedarf durch den „gesteuerten Ausbau“ bei anderen Einheiten gedeckt werden. Im Übrigen setzten die geringen industriellen Kapazitäten für Spezialersatzteile einer Sofortbeschaffung, selbst bei Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel, häufig Grenzen.

Sorge bereitet in allen Teilstreitkräften die Überalterung von Gerät, das älter als die daran ausgebildeten Bedienungen beziehungsweise Besatzungen ist. Übereinstimmend fordern alle Teilstreitkräfte eine langfristig finanziell abgesicherte Anhebung der Investitionsausgaben.

Die Sicht der im nachgeordneten Bereich tätigen Soldaten stimmt nicht immer mit den Befunden im militärischen Leitungsbereich überein. Sie schildern, dass sie täglich improvisieren und mit erheblichen Unzulänglichkeiten leben müssten. Dies zermürbe und schwäche die Bereitschaft zum Dienen. Im Hinblick auf die Auslandseinsätze geben sie häufig den Eindruck wieder, dass die Bundeswehr eine zweigeteilte Armee sei. Die im Ausland eingesetzten Verbände seien gut ausgestattet; dies gehe zu Lasten der Truppenteile im Inland und deren Material. Eine sachgerechte Ausbildung sei vielerorts nicht mehr durchzuführen.

So trug ein Zugführer vor, dass sich die Schützenpanzer Marder seiner Einheit „kaputt stehen würden“, weil es keine Ersatzteile gebe.

Ein Hauptmann schilderte, dass er während der Dienstzeit einen Fähnrich vermisst habe. Der zuständige Zugführer habe ihm gemeldet, dass der Fähnrich im Baumarkt sei, um dort für die Instandsetzung dringend benötigte Schrauben zu kaufen, die es als Ersatzteile nicht mehr gebe.

Ein Hauptfeldwebel beanstandete, dass derzeit in seiner Einheit die voll fahrfähigen und einsatzbereiten Fahrzeuge abgegeben werden müssten. Die alten und nicht einsatzbereiten Fahrzeuge blieben jedoch der Truppe erhalten. Deren Instandsetzung sei teurer als der für die abgegebenen Fahrzeuge erzielte Verkaufserlös.

Ein Kompaniechef legte dar, dass infolge der völlig unzureichenden Einsatzbereitschaft inzwischen drei Kompanien personell und materiell erforderlich seien, um letztlich eine Kompanie für ein Übungsvorhaben bereitzustellen.

Die Material- und Ersatzteillage im Auslandseinsatz scheint den Anforderungen zu entsprechen. Aus der Sicht der Soldaten gilt dies nicht für das Inland.

3.5 Sanitätsdienst

Der Sanitätsdienst steht im Zentrum der Fürsorge gegenüber dem einzelnen Soldaten. Der Soldat erfährt dort im persönlichen Kontakt zum Truppenarzt unmittelbar die Leistungsfähigkeit, Stärken oder Schwächen des Sanitätsdienstes. Dieser sensible Bereich ist besonders auf eine den Anforderungen entsprechende Organisation sowie personelle und sachliche Ausstattung im Inland wie im Ausland angewiesen.

3.5.1 Strukturelle und personelle Entwicklungen

Die politischen Entscheidungen zur Neuausrichtung der Bundeswehr erfassen auch den Bereich des Sanitätsdienstes.

Auf der Grundlage der dabei getroffenen Planungen werden die Kräfte und Mittel des Sanitätsdienstes der Bundeswehr weitestgehend im Zentralen Sanitätsdienst der Bundeswehr unter einheitlicher truppen- und fachdienstlicher Führung zusammengefasst. Damit soll zugleich die Voraussetzung geschaffen werden, um die Bereitstellung von Kräften zur Unterstützung von Einsätzen wesentlich zu verbessern und parallel Einsatzkräfte im größtmöglichen Umfang zur Wahrnehmung von Daueraufgaben im Friedensdienstbetrieb heranzuziehen.

Die Besetzung zur Zeit freier Dienstposten für Sanitätsoffiziere bereitet Schwierigkeiten. Die Zahl der Bewerbungen geeigneter Seiteneinsteiger liegt deutlich unter dem aktuellen Bedarf.

Die Zahl der geeigneten Bewerber für die Laufbahn der Sanitätsoffiziere ging spürbar zurück. Bei 220 Einstellmöglichkeiten verringerte sie sich von 545 im Jahr 2000 auf 496 im Jahr 2001. Sie liegt aber noch über der Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze.

Nach alledem erscheint die sanitätsdienstliche Versorgung der Bundeswehr für die Zukunft gefährdet, wenn sich dieser Trend nicht umkehrt.

Als Grund für die derzeitige schlechte Personallage wird durchweg die fehlende Attraktivität der Laufbahn des Sanitätsoffiziers genannt. Vorgetragen wird, dass die Sanitätsoffiziere durch zahlreiche Auslandseinsätze und durch auf Personalmangel beruhende Mehrarbeit zunehmend belastet seien. Nicht durch Freizeit ausgleichbare Überstunden und nicht in Anspruch genommene Urlaubstage seien die Folge. Häufige und kurzfristig befohlene Auslandseinsätze würden eine dienstliche und eine private Planung erschweren. Dies könne sich auch als Hindernis für die Facharztausbildung auswirken. Demotivierend wirke, dass Erfahrungsberichte nicht in Planungen einbezogen würden. Qualitätsverluste in der Möglichkeit der eigenen Weiterbildung sowie in der ärztlichen Versorgung der Soldaten werden befürchtet.

Auch die Bewerberzahlen bei den Mannschaften und Unteroffizieren waren mit etwa 17 % rückläufig. Der Bedarf konnte noch gedeckt werden. Allerdings wird zunehmend berichtet, dass sich Angehörige dieser Laufbahngruppen mit einem Wechsel beschäftigen. Die Gründe hierfür liegen ähnlich wie bei den Sanitätsoffizieren in der fehlenden Attraktivität. Zusätzlich entzieht die Öffnung des Truppendienstes für weibliche Soldaten dem Sanitätsdienst mögliche Bewerberinnen.

3.5.2 Umgang mit kranken Soldaten

Auch im Berichtsjahr ging aus Eingaben und Gesprächen hervor, dass es Schwächen im Umgang mit kranken Soldaten gibt.

Dafür einige Beispiele:

Einigen Soldaten – insbesondere Wehrpflichtigen – ist beispielsweise nicht hinreichend bewusst, dass zwar für die Beurteilung der Reisefähigkeit eines erkrankten Soldaten an dessen Heimatort der Standortarzt zuständig ist, dass dieser jedoch nicht über die Dienstfähigkeit zu entscheiden hat. Diese Entscheidung ist allein dem Truppenarzt vorbehalten. Infolgedessen kann es notwendig werden, dass sich ein erkrankter Soldat nach Feststellung seiner Reisefähigkeit zur Beurteilung seiner Dienstfähigkeit seinem Truppenarzt vorstellen muss, selbst wenn dieser mehrere hundert Kilometer entfernt ist. Hier könnten Ärzte durch rechtzeitige verständnisvolle Aufklärung Verärgerung, Eingaben und Beschwerden vermeiden helfen.

Das Gleiche gilt auch für die Umsetzung fachärztlicher Empfehlungen durch den Truppenarzt. Erkrankte Soldaten gehen oftmals fälschlicherweise von der Erwartung aus, dass die Empfehlungen des behandelnden Facharztes vom zuständigen Truppenarzt zwangsläufig umgesetzt werden müssten.

Die Entscheidung eines Arztes, einen erkrankten Soldaten zur Beobachtung und weiteren Behandlung über das Wochenende in die Bettenstation aufzunehmen, kann bei unzureichender Information über die Gründe hierfür vom Erkrankten missverstanden und als „reine Schikanemaßnahme“ begriffen werden.

Anlässlich einer Bordverwendungsfähigkeitsuntersuchung ließ der zuständige Truppenarzt den CDT-Wert (Carbohydrate-Deficient Transferrin) eines Soldaten feststellen, weil dieser ihm zuvor Alkoholprobleme offenbart hatte. Der festgestellte CDT-Wert lag außerhalb der zulässigen Norm. Bei einer vier Monate später durchgeführten nochmaligen Überprüfung war der CDT-Wert wiederum erhöht. Aufgrund dieser Tatsache schrieb der Truppenarzt den Soldaten „Borddienstunfähig“. Erst jetzt klärte der Truppenarzt ihn über die Bedeutung und die Konsequenzen des erhöhten CDT-Wertes auf. Der Soldat stellte daraufhin seine Lebensweise unverzüglich um, so dass der nunmehr monatlich kontrollierte Blutwert wieder den Normalzustand erreichte. Eine vom Soldaten erwartete truppenärztliche Hilfe und Unterstützung bezüglich seiner Alkoholprobleme erfolgte zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht. Erst Monate später wurde eine psychologische Untersuchung mit eventuell anschließender Therapie von sechs Monaten durch den Truppenarzt veranlasst. Im Rahmen der durchgeführten Überprüfungen wurden die Versäumnisse auf ärztlicher Seite erkannt und zu Recht aktenkundige Belehrungen vorgenommen.

Einem Soldaten wurde von Ärzten der Bundeswehr die Diagnose gestellt, regelmäßig Alkohol zu sich zu nehmen, weil dessen CDT-Wert erhöht war. Der Soldat wusste, dass diese Schlussfolgerung nicht korrekt sein konnte; deshalb verzichtete er ein Jahr lang völlig auf Alkoholgenuß und lies seinen CDT-Wert ständig kontrollieren. Hierbei zeigten sich Schwankungen des CDT-Wertes. Die Ärzte folgten weder seiner Anregung, andere Untersuchungen anzuwenden, noch entsprachen sie seinem Angebot, ihn zur Ursachenforschung über einen längeren Zeitraum stationär zu untersuchen. Der Soldat wurde daraufhin umgesetzt, die Kraftfahrtauglichkeit und die Aus-

landsverwendungsfähigkeit wurden aberkannt, ein Schießverbot wurde erteilt. Erst der in die Überprüfung der Eingabe einbezogene Inspekteur des Sanitätsdienstes der Bundeswehr veranlasste eine spezielle Untersuchungsmethode. Dabei wurde festgestellt, dass die erhöhten CDT-Werte besonders bedingt waren.

Ein Petent beantragte nach einer Erkrankung eine Kur. Der Kurantrag ging verloren. Auch über den daraufhin gestellten zweiten Antrag wurde innerhalb von zwei Monaten nicht entschieden. Danach legte der Petent eine Beschwerde ein. Selbst diese Beschwerde half nicht weiter, da der Truppenarzt zwar das Kurverfahren eingeleitet, jedoch nicht weiter bearbeitet hatte. Eine eingelegte Untätigkeitsbeschwerde führte ebenfalls zu keinem positiven Ergebnis. Erst im Überprüfungsverfahren der Eingabe wurde durch das Eingreifen des zuständigen Leitenden Sanitätsoffiziers der Beschwerde des Soldaten abgeholfen und eine Kur als zwingend erforderlich angesehen. Bis zu dieser Entscheidung waren etwa zehn Monate vergangen. Der Petent hatte übrigens fünf Auslandseinsätze innerhalb von fünf Jahren hinter sich.

Ein Soldat erhielt vom Truppenarzt Medikamente ohne Beipackzettel und ohne ärztliche Informationen. Die Medikamentierung wurde stattdessen durch den Geschäftszimmersoldaten erläutert. Der Inspekteur des Sanitätsdienstes stellte diesen Missstand ab.

Ein Petent beklagte, dass Blasen an seinen Füßen nur unzureichend truppenärztlich untersucht worden seien. Der erstbehandelnde Truppenarzt „begutachtete“ die Blasen aus einer Entfernung von etwa zwei Metern und sprach keine Befreiung von Sport, Marsch und Geländedienst aus. Dies tat erst ein anderer Truppenarzt.

4 Weitere Themenfelder

4.1 Zeitgemäße Menschenführung

Zeitgemäße Menschenführung, insbesondere vorbildliches Führungsverhalten erfordert eine umfassende und praxisorientierte Ausbildung im Bereich der Inneren Führung und in der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen.

Ein Schwerpunkt liegt dabei in einer sachgerechten Handhabung der Disziplinargewalt. Dabei gibt es Mängel. Allem Anschein nach werden die damit befassten S 1-Offiziere und S 1-Stabsoffiziere nicht zureichend auf ihre Aufgaben vorbereitet. Es fehlen wesentliche Kenntnisse des Disziplinarrechts. Gleiches gilt für viele junge Disziplinarvorgesetzte. Insbesondere im Heer bedarf es zwischen dem abgeschlossenen Studium und der ersten Verwendung als Zugführer beziehungsweise Disziplinarvorgesetzter einer umfassenden Auffrischung der auf früheren Lehrgängen erworbenen Kenntnisse.

Zur Erläuterung folgende Beispiele:

An einer Unteroffizierschule äußerte ein als Klassenfeldwebel eingesetzter Hauptfeldwebel vor dem angetretenen Hörsaal gegenüber einem Unteroffizieranwärter „Soviel Blödsinn kann man sich nicht einmal bescheinigen lassen“ und „Sie erinnern mich an meinen Sohn, je älter er wird, desto blöder wird er“. Diese Äußerungen wurden mit einer erzieherischen Maßnahme belegt. Die höheren Vorgesetzten bewerteten sie demgegenüber aber als schwerwiegende Dienstpflichtverletzung. Im Hinblick auf die Selbständigkeit des Disziplinarvorgesetzten nach § 31 Wehrdisziplinarordnung konnte die Entscheidung nicht mehr geändert werden.

Ein Oberleutnant beanstandete in einer Eingabe, dass ihn der Kompaniechef beim Betreten des Geschäftszimmers mit den Worten „... der Mann aus der Mülltonne“ begrüßt habe. Beim Verlassen des Raumes äußerte er „Du musst

aufpassen, dass dir draußen keiner Plastiktüten in die Hand drückt und dich mit dem Müllmann verwechselt“. Dies geschah vor anderen Soldaten. Die Äußerung wurde lediglich mit einer erzieherischen Maßnahme belegt.

Ein Hauptfeldwebel billigte Soldaten einen „Intelligenzquotient auf Raumtemperatur“ zu und beschimpfte sie als „Rödelkröten“ und „Bananenbieger“. Die verhängte erzieherische Maßnahme stand in keinem Verhältnis zur Schwere des Fehlverhaltens des Hauptfeldwebels.

Das Vertrauen der Soldaten in die Führung nimmt Schaden, wenn Soldaten ausgezeichnet werden, die zuvor in erheblicher Weise disziplinar auffällig geworden sind.

Ein Oberleutnant war innerhalb eines Jahres mehrfach wegen verbaler Entgleisungen aufgefallen. So hatte er einen Stabsunteroffizier als „Tippse mit Sack“ bezeichnet, einen anderen Stabsunteroffizier in Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung als „Verräter“. Sein Verhalten wurde gemäßregelt. Trotzdem wurde der Offizier einige Monate später wegen treuer Pflichterfüllung und überdurchschnittlicher Leistung mit dem Ehrenkreuz der Bundeswehr in Silber ausgezeichnet. Erst der eingeschaltete Inspekteur der Streitkräftebasis machte deutlich, dass diese Verleihung unangemessen war. Zu einem späteren Zeitpunkt ist bekannt geworden, dass dem Offizier im fraglichen Zeitraum eine Leistungsprämie in Höhe von 2 500,00 DM gewährt worden war.

Um den zuständigen Vorgesetzten Sicherheit in der Anwendung der geltenden Bestimmungen, insbesondere der Wehrdisziplinarordnung und der Wehrbeschwerdeordnung, zu geben, bedarf es einer Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Rechtsberatern.

Deren personelle Situation ist insbesondere im Bereich der unteren Kommando- und Einleitungsbehörden gerade im Bereich des Heeres unzureichend. Darunter leiden die Qualität einer sachgerechten Beratung, der Rechtsunterricht und die gebotene eigene Ermittlungstätigkeit. Neueinstellungen werden erst mittelfristig wirken können.

4.2 Soldatenbeteiligung

Auch im Berichtsjahr gab es Schwächen bei der Umsetzung der Soldatenbeteiligungsrechte.

Immer wieder beklagten Vertrauenspersonen, dass sie nach ihrer Wahl entweder keine oder nur eine oberflächliche Einweisung in ihr Amt durch den Disziplinarvorgesetzten erhalten hätten. Vielfach habe der Kompaniefeldwebel die Einweisung vorgenommen. Handakten seien ihnen nicht oder nur unvollständig zur Verfügung gestellt worden. Auch wurde gerügt, dass die Beteiligungsrechte im Einzelfall nicht oder nur teilweise beachtet worden seien.

Gerade bei der Umstrukturierung der Bundeswehr ist Soldatenbeteiligung besonders wichtig. Bei Stationierungsänderung insbesondere sind alle Disziplinarvorgesetzten gut beraten, die gesetzlichen Vorgaben der Soldatenbeteiligung zu nutzen und die Mitarbeit der Vertrauenspersonen aller Dienstgradgruppen zu sichern. Auch dadurch

kann unnötige Unruhe in der Truppe vermieden werden. Die Vertrauenspersonen können ihren Vorgesetzten wichtige Informationen aus der Truppe vermitteln und damit die Qualität ihrer Entscheidungen verbessern. Andererseits können sie den Soldaten Beweggründe für das Handeln der Disziplinarvorgesetzten vermitteln, wenn sie einbezogen werden.

4.3 Rahmenbedingungen der allgemeinen Wehrpflicht

Bundesregierung und die großen im Parlament vertretenen Parteien halten an der Wehrpflicht fest. Das Bundesverfassungsgericht wird aufgrund verschiedener gerichtlicher Vorlagebeschlüsse darüber entscheiden, ob die Aufrechterhaltung der allgemeinen Wehrpflicht verfassungsmäßig weiter trägt.

4.3.1 Wehrgerechtigkeit

Aus der Sicht von Kritikern ist die weitere Verkürzung der Wehrpflicht von zehn auf neun Monate seit dem 1. Januar 2002 ein Argument dafür, dass die Wehrgerechtigkeit als wichtige Grundlage für die Wehrpflicht in Zukunft nicht mehr gewährleistet sei. Das Bundesministerium der Verteidigung stellt hierzu fest, dass zur Zeit 98 % derjenigen, die für den Wehrdienst in Betracht kämen, auch einberufen würden. Ob als Folge der Umstrukturierung der Bundeswehr und kommender demographischer Entwicklungen diese hohe Ausschöpfungsquote auch in Zukunft gehalten werden kann, ist abzuwarten.

4.3.2 Bedarfslage

Die Personalstärke bei den Wehrdienstleistenden wurde im Berichtsjahr um 10 000 auf 118 400 reduziert. Hiervon waren 93 700 Stellen mit Grundwehrdienstleistenden und 24 700 Stellen mit freiwillig zusätzlichen Wehrdienstleistenden zu besetzen. Die Deckung des Bedarfs an Grundwehrdienstleistenden war auch im Jahr 2001 unproblematisch. Jedoch konnte die Veranschlagungsstärke bei den freiwillig zusätzlichen Wehrdienstleistenden erneut nicht erreicht werden. Sie blieb mit rund 21 600 unter dem Veranschlagungssoll von 24 700.

Im Gesetz zur Neuausrichtung der Bundeswehr sind finanzielle Anreize geschaffen worden, um vermehrt freiwillig zusätzlichen Wehrdienstleistende, gegebenenfalls auch länger dienende Soldaten zu gewinnen. Während bislang alle freiwillig zusätzlichen Wehrdienstleistenden 40,00 DM täglich erhielten, besteht nunmehr ab dem 13. Dienstmonat Anspruch auf 44,00 DM und ab dem 19. Dienstmonat auf 48,00 DM täglich.

4.3.3 Entwicklung der KDV-Zahlen

Bei einer Anfang des Jahres 2001 durchgeführten Umfrage sprachen sich 66 % der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland für die Beibehaltung der allgemeinen Wehrpflicht aus. Abweichend davon entscheiden sich immer mehr Wehrpflichtige gegen den Dienst in der Bundeswehr. Im Berichtsjahr stellten 182 420 Wehrpflichtige einen Antrag auf Kriegsdienstverweigerung. Es ist die höchste Zahl von Antragstellern überhaupt.

Die Entwicklung ist über das ganze Jahr 2001 ähnlich dem Vorjahr verlaufen; wie in früheren Jahren gab es von August bis November einen Anstieg. Besonderheiten im Hinblick auf die Terroranschläge vom 11. September 2001 sind hier nicht erkennbar. Allerdings ist die Zahl der Verweigerer bei den Reservisten und bei den Wehrpflichtigen mit Einberufungsbescheid oder Vorbenachrichtigung deutlich gestiegen; dies wirkt sich aber zahlenmäßig wegen des vergleichsweise geringen Anteils am Gesamtaufkommen aller Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer nicht nennenswert aus.

4.3.4 Aufhebung der Verpflichtung zum freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst

Ver mehrt baten im Berichtsjahr freiwillig zusätzlichen Wehrdienstleistende in Eingaben um Unterstützung bei ihren Bemühungen, die Verpflichtung rückgängig zu machen. Grund war in den meisten Fällen das Angebot einer Lehrstelle, die beabsichtigte Aufnahme eines Studiums oder ein in Aussicht gestellter Arbeitsplatz. Die Soldaten waren überrascht zu erfahren, dass die abgegebene Verpflichtungserklärung nur bei Vorliegen der gesetzlich festgelegten, eng umgrenzten Ausnahmetatbestände aufgehoben werden kann. In ihren Eingaben machten sie geltend, sie hätten in den Kreiswehrrersatzämtern anlässlich der Musterung eine abweichende mündliche Information erhalten. Letzteres hat sich in keinem der überprüften Fälle bestätigt. Die Wehrpflichtigen wurden anlässlich ihrer Verpflichtungserklärung schriftlich darüber belehrt, unter welchen Gründen diese rückgängig gemacht werden kann. Die Vielzahl der Eingaben hierzu lässt jedoch den Schluss zu, dass neben den schriftlichen Belehrungen die strikte Bindungswirkung der Verpflichtungserklärung auch in den geführten Beratungsgesprächen noch unmissverständlicher und deutlicher angesprochen werden sollte.

4.3.5 Umgang mit Wehrpflichtigen anderer Kulturkreise

Die Bundeswehr muss sich vermehrt auf Soldaten einrichten, die aus anderen Kulturkreisen stammen. Religiöse Speisevorschriften lassen sich bei entsprechender Aufmerksamkeit der Vorgesetzten im Truppenalltag in den Kasernen und auch bei kürzeren Übungen durchweg einhalten. Bei längeren Truppenübungsplatzaufenthalten und im Auslandseinsatz können Schwierigkeiten auftreten. Das Bundesministerium der Verteidigung hat entschieden, dass Wehrpflichtige schon bei der Musterung freiwillig Angaben zur Glaubensrichtung machen können. Dies erleichtert den Vorgesetzten, sich entsprechend einzustellen.

Ein grundwehrdienstleistender Soldat muslimischen Glaubens hatte zu Beginn seines Wehrdienstes auf seine Religionszugehörigkeit und die damit verbundenen besonderen Speisevorschriften hingewiesen. Dazu gehört insbesondere, dass es ihm während des Fastenmonats Ramadan nicht erlaubt ist, zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang Nahrung zu sich zu nehmen. Der Soldat trug vor, dass es ihm in dieser Zeit wegen unregelmäßiger

Dienstzeiten nicht möglich gewesen sei, abends Warmverpflegung zu erhalten. Infolgedessen war er auf Kaltverpflegung angewiesen.

Die Bundeswehr ist auf die Beherrschung der deutschen Sprache angewiesen; dies ist gerade bei Spätaussiedlern nicht immer der Fall. Deshalb hat das Bundessprachenamt für die Musterung spezielle Sprachtests entwickelt, die inzwischen bei etwa der Hälfte der Kreiswehrrersatzämter eingeführt worden sind.

Die Herkunft aus fremden Kulturkreisen bereitet gelegentlich Verständnisprobleme besonderer Art. So wurde von Truppenführern vorgetragen, dass Soldaten, die aus einem streng hierarchisch strukturierten Staats- und Erziehungsgefüge kämen, das Prinzip der Auftragstaktik nicht verstehen und Befehle nur dem engen Wortlaut entsprechend durchführen würden, es ihnen jedoch an jeder weitergehenden Initiative im Sinne der Auftragstaktik fehle.

4.4 Rechtsextremismus

Auch im Berichtsjahr gab es in der Bundeswehr rechtsextremistische und fremdenfeindliche Vorkommnisse. Die verschiedenen Strömungen und Verhaltensweisen in der Gesellschaft gehen an ihr als offener Armee mit ständigem Personaltausch aus der und in die Gesellschaft nicht vorbei.

Im Berichtsjahr wurden in der Bundeswehr 186 „Besondere Vorkommnisse“ mit Verdacht auf rechtsextremistischen oder fremdenfeindlichen Hintergrund gemeldet. Im Jahr 2000 waren 196, im Jahr 1999 135 einschlägige Vorfälle gemeldet worden.

Bei den gemeldeten „Besonderen Vorkommnissen“ handelte es sich wie in den Vorjahren um Propagandadelikte. Dazu gehörten der unter Alkoholeinfluss gezeigte „Hitler-Gruß“, „Sieg-Heil-Rufe“ sowie entsprechende Schmierereien und das Hören und Verbreiten von Musik mit rechtsextremistischen oder fremdenfeindlichen Texten und Tätowierungen.

In einigen Fällen konnte nicht ausgeschlossen werden, dass die oft sehr jungen Täter nur provozieren wollten oder zu einer, allerdings fragwürdigen, „Belustigung“ beitragen wollten, ohne dass ein entsprechender politischer Hintergrund bei ihnen feststellbar war.

Bei den Tatverdächtigen handelte es sich zu etwa 80 % um Grundwehrdienstleistende oder um freiwillig zusätzlichen Wehrdienstleistende. Der Anteil der Mannschaftsdienstgrade lag bei rund 88 %. Die Dienstgradgruppen der Unteroffiziere und Offiziere waren mit etwa 11 % beziehungsweise 1 % vertreten.

Bei rund 27 % der gemeldeten „Besonderen Vorkommnisse“ mit Verdacht auf rechtsextremistischen oder fremdenfeindlichen Hintergrund führten die Ermittlungen zu dem Ergebnis, dass sich der Tatverdacht nicht mit ausreichender Sicherheit bestätigte oder aber der Täter nicht ermittelt werden konnte. In diesen Fällen konnte nicht ausgeschlossen werden, dass Zivilpersonen als Täter in Betracht kamen.

Die Bundeswehr duldet rechtsextremistisches und fremdenfeindliches Verhalten nicht und geht dagegen konsequent vor. Es besteht Veranlassung, auch in diesem Bericht darauf hinzuweisen, dass ein tüchtiger Soldat nur sein kann, wer sich politisch korrekt verhält.

Im folgenden Fall wurde gerade dies nicht beachtet:

Ein Stabsunteroffizier war wegen Zeigens und Äußerns des „Hitlergrußes“ auffällig geworden. Deshalb hatte sein Kompaniechef die Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens beantragt und ein sachgleiches Strafverfahren veranlasst. Wenige Wochen nach Übernahme der Dienstgeschäfte erteilte dessen Nachfolger in Kenntnis der Sachlage eine förmliche Anerkennung wegen „Vorbildlicher Pflichterfüllung“.

Ein Weg, Soldaten an die Grundwerte unserer Verfassung und an rechtsstaatliche Verhaltensweisen heranzuführen, ist die politische Bildung. Sie hat die Aufgabe, dem Soldaten die Werte unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu vermitteln. Der Soldat soll Staatsbürger in Uniform sein. Dieser gesetzliche Auftrag darf nicht durch Berufung auf dienstliche Zwänge noch durch finanzielle Probleme ausgehebelt werden.

4.5 Selbsttötungen

Im Berichtsjahr wurden 41 Todesfälle von Soldaten mit Verdacht auf Selbsttötung gemeldet. Soweit dies im Einzelfall zweifelsfrei feststellbar war, nahmen sich Soldaten vorwiegend aus persönlichen Gründen, wie zum Beispiel aus Partnerschaftsproblemen oder wegen schwerer Erkrankung, das Leben. Das gilt auch für Suizidfälle während des Auslandseinsatzes; im Berichtsjahr gab es während des Auslandseinsatzes drei Fälle. Überwiegend wurden die Suizide außerhalb des Dienstes verübt.

Es ist Sache aller Vorgesetzten und aller Kameraden, bei einschlägigen Auffälligkeiten zu reagieren und im Einzelfall den zuständigen Vorgesetzten, den Truppenarzt und auch den Militärpfarrer zu unterrichten.

4.6 Umgang mit Alkohol und Drogen

Missbräuchlicher Alkoholgenuss gefährdet die militärische Ordnung und das Leben in der militärischen Gemeinschaft. Sicherheit im Dienst und Fürsorge gegenüber den Soldaten gebieten es, Alkoholmissbrauch in den Streitkräften zu unterbinden.

Dafür zwei Beispiele:

Anlässlich eines Entlassungstermins wurde im Rahmen einer dienstlichen Veranstaltung geselliger Art in erheblichem Umfang Alkohol getrunken. Während der Feier beschädigte einer der Soldaten mutwillig ein Dienstfahrzeug. Später betraten ein Oberfeldwebel und zwei ihm unterstellte Obergefreite verummumt die Stube des inzwischen schlafenden Soldaten in der Absicht, ihn an einem Stuhl festzubinden und unter die Dusche zu stellen. Der Oberfeldwebel setzte sich auf den Soldaten und hielt ihn nach dem Erwachen fest. Beide Obergefreite schlugen mit den Fäusten bzw. mit einem abgebrochenen Besenstiel auf den Kopf des Opfers ein. Der Soldat erlitt einen Na-

senbeinbruch und mehrere Prellungen im Gesicht. Er musste stationär behandelt werden und war lange Zeit krankgeschrieben.

In einem anderen Fall schlugen ein Obergefreiter und zwei Rekruten im angetrunkenen Zustand einen Kameraden zu Boden. Sie fesselten und knebelten ihn. Anschließend wurde der Soldat von dem Obergefreiten weiter geschlagen und getreten. Dann wurde das Opfer unter die Dusche gestellt und mit kaltem Wasser übergossen.

Auch Drogenkonsum darf nicht geduldet werden.

Im Berichtsjahr wurden 1 444 Fälle als „Besondere Vorkommnisse“ mit Verdacht auf Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln gemeldet. Im Vorjahr waren es 1 564 Meldungen. Überwiegend ging es um geringe Mengen von Cannabis für den Eigengebrauch. Allerdings wurden bei Soldaten zum Teil auch die sogenannten „Modedrogen“ Amphetamin, Crystal Speed und Ecstasy-Tabletten gefunden.

Bei den überführten Soldaten handelte es sich zum größten Teil um Grundwehrdienstleistende. Soweit Vorgesetzten der Drogenkonsum oder -handel vorgeworfen wurde, waren überwiegend Unteroffiziere ohne Portepee betroffen. Trotz schriftlicher Belehrung durch die Bundeswehr über den Missbrauch von Betäubungsmitteln und dessen Ahndung fehlte es bei den jungen Soldaten vielfach am Unrechtsbewusstsein.

Einige Beispiele für Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz:

Ein Oberfeldwebel rauchte gelegentlich Marihuana; darüber hinaus erwarb er zusammen mit einer weiteren Person insgesamt mehrere Kilo Cannabis. Einen Teil davon verbrauchte er zum Eigenbedarf, den überwiegenden Teil verkaufte er gewinnbringend.

In einem anderen Fall konsumierte ein Unteroffizier über Monate im Unterkunftsgebiet Heroin. Entsprechende Utensilien wurden von der Polizei in seinem Spind gefunden und beschlagnahmt.

Ein Stabsunteroffizier erwarb für sich und etwa 10 Freunde zu unterschiedlichen Zeiten mindestens 10 Gramm Kokain, 90 Gramm Amphetamin und 180 Gramm Haschisch.

Ein Stabsunteroffizier wurde auf einem inländischen Flughafen von einer Rauschgifteinsatzgruppe angehalten und kontrolliert. Bei dieser Kontrolle wurden größere Mengen Haschisch und Marihuana gefunden.

In allen diesen Fällen wurden die Soldaten aus der Bundeswehr entlassen. Zudem wurden strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Die Arbeitsgemeinschaft „Soldatenselbsthilfe gegen Sucht“ verdient auch weiterhin uneingeschränkte Unterstützung. Sie wird in Eigeninitiative von Soldaten, zivilen Angehörigen der Bundeswehr und Militärggeistlichen getragen. Das Bundesministerium der Verteidigung hält diese Initiative zu Recht für unterstützungswürdig und trägt dem auch Rechnung.

4.7 Personalangelegenheiten

4.7.1 Mängel in der Personalbearbeitung

Wie in jedem Berichtsjahr gab es berechtigte Klagen über die verzögerte und unsachgemäße Bearbeitung von Personalangelegenheiten, zum Beispiel im Zusammenhang mit Versetzungsanträgen, mit Kommandierungsverfügungen, bei der Erstellung von Beurteilungen und Dienstzeugnissen. Daneben beschwerten sich Soldaten darüber, dass Personalvorgänge unbearbeitet blieben.

Dazu einige Beispiele:

Ein Obergefreiter stellte einen Antrag auf Wechsel in die Laufbahn der Offiziere. Der Soldat wurde auf sein Nachfragen hin vom Kompaniefeldwebel vertröstet, die Einladung zur Offizierbewerberprüfzentrale würde noch erfolgen. Tatsächlich hatte dieser den Antrag aber nicht weitergeleitet. Erst aufgrund einer Eingabe wurde er zur Eignungsfeststellung eingeladen. Gerade im kritischen Bereich der Nachwuchswerbung sind solche Fehler nicht tolerierbar; die Verantwortlichen wurden entsprechend belehrt.

Ein Grundwehrdienstleistender bemühte sich um eine Übernahme in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit als Unteroffizieranwärter. Zu seinem im Januar 2001 gestellten Antrag wurde dem Soldaten mehrfach vom Personalfeldwebel mitgeteilt, dass der Antrag bearbeitet werde und er mit Sicherheit zum 1. Juni 2001 zum Unteroffizieranwärter ernannt werde. Die aufgrund einer Beschwerde des Soldaten im Juni angestellten Ermittlungen ergaben, dass der Antrag unbearbeitet geblieben und mit sämtlichen Unterlagen nicht mehr auffindbar war. Der vom Soldaten daraufhin erneut gestellte Antrag wurde vordringlich bearbeitet, so dass er zum 1. Juli 2001 zum Soldaten auf Zeit ernannt und zur Laufbahngruppe der Unteroffiziere zugelassen werden konnte. Da sich der Hauptgefreite im Dienstverhältnis eines freiwillig zusätzlichen Wehrdienstleistenden befand, sind ihm keine finanziellen Nachteile entstanden. Weil dies nicht der einzige Fall einer fehlerhaften Personalbearbeitung war, wurde der verantwortliche Personalfeldwebel umgehend von seinem Dienstposten abgelöst. Darüber hinaus wurde gegen ihn eine Disziplinarmaßnahme verhängt.

Ein Stabsunteroffizier beantragte die Zulassung zur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes im Bereich fliegerischer Dienst. Dieser erste Antrag wurde wegen nicht ausreichenden Bildungsabschlusses abgelehnt. Hiergegen beschwerte sich der Soldat schließlich mit Erfolg. Der erneute Antrag des Soldaten auf Zulassung zu dieser Laufbahn wurde dann mit der Begründung abgelehnt, er könne die erforderliche fliegerische Vorausbildung bis zur Altersgrenze, der Vollendung des 27. Lebensjahres, nicht mehr abschließen. Da diese Altersgrenze bei rechtzeitiger Einsteuerung in die fliegerische Vorausbildung zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung unterschritten worden wäre, wurden infolge seiner Eingabe die entsprechenden Ausnahmegenehmigungen erteilt, um ihm die Ausbildung zu ermöglichen.

Zwei Offizieranwärter berichteten, von einem Vorgesetzten hinsichtlich des Erwerbs des Führerscheins der Klasse B falsch beraten worden zu sein. Obwohl die militärische Fahrschulausbildung Teil der Regelausbildung zum Offizier ist, hatte dieser Vorgesetzte die beiden Soldaten veranlasst, den Führerschein bei einer zivilen Fahrschule zu erwerben. Deren Eingabe hatte Erfolg. Beiden Offizieranwärtlern wurden die Kosten für den Erwerb des Führerscheins erstattet.

Im Juli 2000 wurde für einen Stabsunteroffizier ein Personalbogen „Fortbildungs- und Verwendungsplanung“ erstellt und anschließend an die Stammdienststelle des Heeres gesandt. Hierbei wurde vergessen, die vorliegende Beurteilung beizufügen beziehungsweise nachzusenden. Daher konnte der Bewerber in den folgenden Auswahlkonferenzen nicht ausgewählt werden. Da im März 2001 immer noch keine Beurteilung bei der Stammdienststelle des Heeres vorlag, wurde der Antrag auf Fortbildung zum Feldwebel abgelehnt. Der Mangel wurde später geheilt.

4.7.2 Dienstzeitverkürzung

Im Berichtsjahr beschwerten sich Zeitsoldaten darüber, dass ihren Anträgen auf Dienstzeitverkürzung nach § 40 Abs. 7 Soldatengesetz nicht stattgegeben wurde. Diese Regelung ist die identische Nachfolgebestimmung von § 4 Personalstärkegesetz. In der Regel machten die Soldaten geltend, eine zivilberufliche Tätigkeit aufnehmen zu können. Die ablehnenden Entscheidungen des Bundesministeriums der Verteidigung entsprachen durchweg dem geltenden Recht. Danach ist ausschließlich das dienstliche Interesse an der Dienstzeitverkürzung maßgebend. Das Bundesministerium der Verteidigung bejaht ein dienstliches Interesse für eine Dienstzeitverkürzung nur dann, wenn sich der Antragsteller im personellen Übergang befindet.

Soziale Härten oder Fürsorgeaspekte dürfen dabei nicht berücksichtigt werden. Dieser Grundsatz wurde von der Rechtsprechung mehrfach bestätigt. Allerdings ist es nicht verständlich, wenn bei einem kurz bevorstehenden Dienstzeitende ein entsprechendes Votum des Vorgesetzten zur Personallage in der betroffenen Einheit keine Berücksichtigung findet.

4.7.3 Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten

Im vergangenen Jahresbericht sind die Auswirkungen der Änderungen der ZDv 20/6 „Bestimmungen über die Beurteilungen der Soldaten der Bundeswehr“, Nr. 204 a, auf die Möglichkeiten der Unteroffiziere mit Portepee zur Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten erläutert worden. Eine Antragstellung ist seither für Feldwebel und Oberfeldwebel erst zulässig nach Vorliegen der ersten planmäßigen Beurteilung in diesem Dienstgrad. Diese ist nach zwölfmonatiger Dienstleistung auf einem dem Dienstgrad entsprechenden Dienstposten zu erstellen. Nach der ZDv 20/6, Nr. 204 a (1), rechnen Lehrangazeiten oder andere zusammenhängende Fehlzeiten ab 4 Wochen Dauer auf die Zwölfmonatsfrist nicht an.

Nach Auslegung durch das Bundesministerium der Verteidigung bezieht sich die 4-Wochen-Frist ausschließlich auf „andere zusammenhängende Fehlzeiten“. Dies führt gelegentlich zu unbefriedigenden Ergebnissen.

So berichtete ein Feldwebel, dass seine zum 2. Oktober 2000 erstellte Beurteilung aufgehoben worden sei, da er während der vorangegangenen zwölf Monate einen viertägigen Lehrgang besucht habe und deshalb der vorgeschriebene Beurteilungszeitraum um vier Tage unterschritten wurde. An diesem viertägigen Lehrgang, der für seine Ausbildung überhaupt nicht notwendig gewesen sei, habe er im Übrigen auf Weisung nur deshalb teilgenommen, um den kurzfristig vakant gewordenen Lehrgangsstuhl zu besetzen.

Das Bundesministerium der Verteidigung sah sich zur Abhilfe nicht in der Lage. Es stellte allerdings eine Diskussion mit den Bedarfsträgern in Aussicht. Das bleibt für den betroffenen Feldwebel nicht zufriedenstellend. Es sollte dem Bundesministerium der Verteidigung möglich sein, mit den eigenen Vorschriften fallgerecht umzugehen.

4.8 Berufsförderung

Für die Zeitsoldaten ist die Wiedereingliederung in das zivile Berufsleben nach der Verpflichtungszeit sehr wichtig. Der Gesetzgeber hat hierzu im Soldatenversorgungsgesetz die Einrichtung der „Berufsförderung“ geschaffen. Art und Weise ihrer Durchführung beeinflussen das Vertrauen des betroffenen Soldaten in die Fürsorge des Dienstherrn.

Folgende Beispiele stärkten dieses Vertrauen nicht:

Ein Soldat schloss im Hinblick auf sein Ausscheiden aus der Bundeswehr Ausbildungsverträge und Mietverträge für die Wohnung am Ausbildungsort ab. Dabei ging er davon aus, dass nach einer Entscheidung des Berufsförderungsdienstes die Kürzung seines Förderanspruchszeitraums lediglich drei Monate betragen würde. Die Stammdienststelle des Heeres lehnte zunächst die beantragte Freistellung vom Dienst ab, weil die Berechnung des Berufsförderungsdienstes unrichtig war. Damit drohte die gesamte Berufsplanung des Petenten zu scheitern. Aufgrund der Eingabe des Petenten konnte jedoch erreicht werden, dass im Rahmen einer Ausnahmeentscheidung der von ihm angestrebte Ausbildungsbeginn möglich wurde.

Nach falscher Beratung und einer verschleppten Bearbeitung konnte dem Antrag eines Soldaten, an einem bestimmten Ort einen Ausbildungsplatz zu erhalten, zunächst nicht entsprochen werden. Erst auf seine Eingabe hin wurde unter Einschaltung des Heeresamtes erreicht, dass noch kurzfristig der Ausbildungsplatz bereitgestellt wurde.

In einem anderen Fall konnte ein Petent an einem für seine Berufsplanung wichtigen Lehrgang nicht teilnehmen, weil der entsprechende Antrag nicht rechtzeitig von der Kompanieführung weitergeleitet wurde und zudem über Wochen trotz entsprechender mehrmaliger Rückfragen unbearbeitet liegen geblieben war.

Eingaben brachten zum Ausdruck, dass durch die anstehende Schließung mehrerer Bundeswehrfachschulen die Berufsförderung Schaden nehmen könne. Die Soldaten befürchteten, mit den verbleibenden zehn Bundeswehrfachschulen sei eine flächendeckende Versorgung nicht mehr zu erreichen; eine Absenkung des Ausbildungsniveaus sei die Folge. Auch müsse ein Abschluss der laufenden Lehrgänge gewährleistet sein. Die meisten Eingaben bezogen sich auf die Bundeswehrfachschule Gießen.

Die Überprüfung ergab folgenden Befund:

Zur Zeit besuchen lediglich etwa 4 000 Lehrgangsteilnehmer die Bundeswehrfachschulen bei einer verfügbaren Kapazität von etwa 6 000 Lehrgangsstühlen. Die Bundeswehrfachschule Gießen ist seit Jahren nur zu 50 % ausgelastet. Der Lehrbetrieb kann in Gießen bis zum 30. Juni 2002 fortgeführt werden. Dadurch können die Lehrgangsteilnehmer des laufenden Fachhochschulreifelehrgangs Wirtschaft ihre Ausbildung in Gießen beenden. Die anderen betroffenen Bundeswehrfachschulen schließen zum Teil erst im Jahr 2003; dadurch wird der Abschluss der laufenden Ausbildungslehrgänge möglich. Lediglich bei mehrjährigen Ausbildungsgängen oder bei den auf derzeitigen Lehrgängen aufbauenden, weiterqualifizierenden Lehrgängen ist ein Wechsel an eine andere Bundeswehrfachschule – nach Möglichkeit in der gleichen Region – unvermeidbar.

Die Berufsförderung, die den Soldaten nach dem Ausscheiden den Übergang in das Zivilleben ermöglichen soll, ist existenziell. Für viele ist sie ein entscheidender Anreiz für den Entschluss, den Beruf des Soldaten zu ergreifen. Um so schwerer wiegen Mängel in diesem Bereich.

4.9 Besoldung und Versorgung

Die Soldaten werden mehr und mehr für den Einsatz benötigt. Sie verstehen nicht, dass sich parallel dazu die Besoldung und Versorgung zu ihren Lasten verändert haben. Der Unmut begann mit den Jahressteuergesetzen 1996 und reicht bis hin zum Versorgungsänderungsgesetz 2001, das eine Absenkung des Ruhegehalts und eine Absenkung des Witwengeldes statuiert.

Ein besonderes Problem ist die Ungleichheit der Besoldung in den neuen und alten Bundesländern. Im Hinblick auf vermehrte Auslandseinsätze wird dies besonders deutlich. Namentlich die daran beteiligten Soldaten haben einen Anspruch auf gleiche Besoldung und Versorgung. Es erscheint nicht angängig, die Soldaten in den neuen Bundesländern auf eine nicht ruhegehaltstfähige Zulage zu beschränken. Die Bundeswehr und insbesondere die Soldaten können auf Dauer nicht mit einer unterschiedlichen Besoldung und Versorgung zusätzlich belastet sein.

4.10 Wehrsold, Nebengebühren und Beihilfe

Auch im Berichtsjahr beschwerten sich Soldaten über teilweise erhebliche Verzögerungen bei der Auszahlung des Wehrsolds und der Nebengebühren. Anders als in

früheren Jahren, in denen eine inzwischen behobene unzureichende Ausstattung mit Rechnungsführerdienstposten zu Verzögerungen führte, beruhen die Mängel nunmehr häufig auf Kommunikationsproblemen oder Unklarheiten über die Bearbeitungszuständigkeit. Ärgerlich ist es, wenn in solchen Fällen Nachfragen, Aufklärungsbemühungen oder gar Beschwerden der Betroffenen folgenlos bleiben.

Ein Grundwehrdienstleistender musste neun Monate auf den ihm für zwei Monate zustehenden Wehrsold warten. Ursächlich waren zum einen die Annahme einer falschen Zuständigkeit für die Auszahlung während eines Krankenhausaufenthaltes des Betroffenen, zum anderen die versehentliche Überweisung an einen anderen Soldaten. Auch Nachfragen des Soldaten bei den zuständigen Stellen seiner Einheit führten nicht zu einer sofortigen Korrektur. Unverständlicherweise sollte erst die Rückzahlung der fehlerhaften Überweisung abgewartet werden. Nach einer Eingabe wurde die Angelegenheit zügig geklärt.

Missverständnisse zwischen Kompaniefeldwebel und Rechnungsführer führten dazu, dass einem Soldaten das Verpflegungsgeld für mehrere Wochen einer krankheitsbedingten Abwesenheit nicht ausgezahlt wurde. Nach der Befehlslage wird das Verpflegungsgeld allein nach dem Veränderungsbuch berechnet. Das unterblieb; Kompaniefeldwebel und Rechnungsführer verließen sich allein auf telefonische Mitteilungen. Die dadurch ausgelösten Fehler hätten leicht ausgeräumt werden können, wenn die Beschwerde des Betroffenen sorgfältig bearbeitet worden wäre.

Trennungsgeld und Reisebeihilfe konnten in einem Fall nicht rechtzeitig ausgezahlt werden, weil die dafür zuständige Stelle wegen Erkrankung nicht besetzt war. Erst als ein Soldat in einer Eingabe auf ausstehende Rückstände in Höhe von 2 303,00 DM hinwies, wurde Personalverstärkung zu der betroffenen Truppenverwaltung abgeordnet und konnten die Arbeitsrückstände verringert werden.

Auch in diesem Berichtsjahr musste die endgültige flächendeckende Einführung der Software „Haushaltsüberwachungsliste“ wieder verschoben werden. Das Bundesministerium der Verteidigung hatte im November 2000 noch berichtet, inzwischen seien alle Truppenverwaltungen mit der erforderlichen Hard- und Software ausgestattet und mit Jahresbeginn 2001 könnten die DV-gestützten Wehrsoldzahlungen aufgenommen und den Soldaten ein entsprechender Abrechnungsbeleg zur Verfügung gestellt werden. Im März 2001 musste das Bundesministerium der Verteidigung berichten, zunächst sei das neue Verfahren nur bei zehn Truppenverwaltungen eingeführt worden, die endgültige Einführung bei allen 388 Truppenverwaltungen sei jedoch zum 30. Juni 2001 vorgesehen. In einer weiteren Stellungnahme im Juli 2001 wurde berichtet, dass erst die Hälfte der Truppenverwaltungen das neue Verfahren anwenden würden und nunmehr das Jahresende als endgültiger Einführungsstermin geplant sei.

Vermeehrt wurden die deutlich auf vier bis sechs Wochen angestiegenen Bearbeitungszeiten von Beihilfeanträgen beanstandet. Gründe hierfür lagen im Wesentlichen in der technischen Änderung des Abrechnungsverfahrens und in einem Zuständigkeitswechsel.

Zwischenzeitlich hat das Bundesministerium der Verteidigung berichtet, dass personelle und organisatorische Maßnahmen eingeleitet wurden, um die Bearbeitungsdauer wieder auf ein angemessenes Maß zu senken. Dies ist auch dringend erforderlich.

4.11 Infrastruktur

Die Lage bei Truppenunterkünften ist nach wie vor unbefriedigend. Verschiedentlich wird erklärt, dass sie sich sogar verschlechtert habe. Zusätzlich wird zunehmend darauf hingewiesen, dass die Beschaffenheit von Kasernen im Westen wesentlich schlechter sei als im Osten. Nach wie vor besteht Handlungsbedarf.

In der Truppenküche einer Kaserne gab es erhebliche hygienische Mängel. Die Entsorgungseinrichtungen befanden sich neben der Essensausgabe, die Reinigungsgerätschaften zwischen den Kocheinrichtungen. Die Gemüsezubereitung erfolgte in einem feuchten Keller. Der Küche standen keine Kühlaggregate zur Verfügung, außerhalb des Gebäudes wurden in einem alten Schuppen Reste von Lebensmitteln gelagert. Trotz der vorgesehenen Verbesserungen ist die Situation insgesamt nach wie vor unbefriedigend.

In einem weiteren Fall wurde die seit Jahren gebotene Grundsanierung der Dachgeschosse eines Unterkunftsgebäudes immer wieder verschoben. Die Mehrzahl der zunächst nur als Provisorium hergerichteten Unterkünfte der Mannschaften wurden dadurch seit vielen Jahren trotz unzureichender Ausstattung genutzt. Bei den Mängeln ging es im Wesentlichen auch um Schall- und Wärmedämmung, ausreichend dimensionierte Heiz- und Abwassersysteme und ausreichende Frischluftzirkulation in den Sanitärbereichen. Die zuständige Wehrbereichsverwaltung wurde angewiesen, lediglich Bauunterhaltungsmaßnahmen „in vertretbarem Umfang zur Behebung der größten Mängel durchführen zu lassen“. Dies ist nicht vertretbar.

4.12 Bekleidung

Zur Versorgung mit Bekleidung und persönlicher Ausrüstung gab es im Berichtsjahr nur wenige kritische Äußerungen.

Ein Soldat stellte in seiner Eingabe dar, dass entgegen der eindeutigen Weisungslage in einigen Standortverwaltungen PCP(Pentachlorphenol)-belastete Koppeltragehilfen und Kampftaschen/klein an Soldaten ausgegeben würden. Das Bundesministerium der Verteidigung verneinte in einer ersten Stellungnahme den vom Petenten dargestellten Sachverhalt. Erst nach einem Hinweis auf die offensichtlichen Diskrepanzen gegenüber den Angaben des Petenten räumten das Bundesministerium der Verteidigung wie die beiden betroffenen Wehrbereichsverwaltungen ein,

dass tatsächlich die PCP-belasteten Ausrüstungsgegenstände zumindest bei zwei Standortverwaltungen noch ausgegeben worden waren.

4.13 Verpflegung

Im Wesentlichen gab die Verpflegung keinen Anlass zu Beanstandungen.

Im Hinblick auf BSE äußerten auch Soldaten ihre Besorgnisse. Darauf hat das Bundesministerium der Verteidigung reagiert. Danach darf seit dem 1. Dezember 2000 für die Bundeswehr nur noch Fleisch von negativ BSE-getesteten Rindern beschafft werden, die bei der Schlachtung älter als 30 Monate gewesen sind. Auch dürfen nur solche Wurstwaren beschafft werden, bei denen das verwendete Rindfleisch den genannten Bedingungen entspricht. Ausgenommen ist hiervon nur Fleisch aus Südamerika, da dort eine BSE-Problematik nicht bestehe.

Weiter hieß es, für die vor dem 1. Oktober 2000 hergestellten Wurstwaren habe Separatorenfleisch, das Risikomaterial enthalten könne, im Allgemeinen verwendet werden dürfen. Deshalb seien alle zentral beschafften Lebensmittel mit Herstellungsdatum vor dem 1. Oktober 2000, insbesondere die Einmannpackungen, die Rindfleisch enthalten hätten, gesperrt worden, obwohl speziell diese Lebensmittel bereits nach den Fertigungsvorschriften der Bundeswehr grundsätzlich kein Separatorenfleisch hätten enthalten dürfen.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat sich in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft bemüht, der Lage Rechnung zu tragen. Es ist erwähnenswert, dass das Zentrale Institut des Sanitätsdienstes der Bundeswehr in 3 348 Proben kein Risikomaterial gefunden hat und sich auch keine Hinweise auf die Verarbeitung solchen Materials ergeben haben.

Es ist zu begrüßen, dass gleichwohl den Soldaten die Wahlfreiheit zwischen rindfleischfreier Kost und solcher, die Rindfleisch enthält, belassen wurde.

4.14 Reservisten

Die Reservisten erwarten, dass die angekündigte neue Reservistenkonzeption endlich in Kraft tritt.

Die Streitkräfte sind akut und vermehrt auf Reservisten angewiesen. Sie verfügen über vielfältige zivilberufliche Qualifikationen, die in den Streitkräften nicht oder in nicht ausreichendem Maße vertreten sind. Mehr als 400 Spezialisten sind derzeit im Einsatz. Dazu gehören unter anderem Sprachmittler, Presseoffiziere, Feldpostfachleute, Ingenieure und Eisenbahner. Darüber hinaus füllen sie Personallücken bei der aktiven Truppe im Inland.

Aus Eingaben enttäuschter Reservisten geht hervor, dass sie sich von der Truppe nicht ernst genommen und vernachlässigt fühlen.

Die medizinische Überprüfungsuntersuchung eines Reservisten, der sich freiwillig zu einer einen Monat andau-

ernden Wehrübung gemeldet hatte, ergab im Kreiswehrrersatzamt seine Wehrdiensttauglichkeit mit dem Grad T 3. Nach Antritt der Wehrübung stellte der Truppenarzt zwar ebenfalls seine Wehrdiensttauglichkeit fest, schloss jedoch die Teilnahme am Gefechtsdienst, Marsch, Laufsport und Mannschaftssport aus.

Aufgrund dieses Befundes wurde dem Petenten mitgeteilt, dass die Durchführung der geplanten Wehrübung, die seine Ausbildung zum Reserveunteroffizier zum Ziel hatte, keinen Sinn mehr mache. Am nächsten Tag wurde er daraufhin vorzeitig entlassen, obwohl er die Wehrübung durchaus in einer anderen Verwendung hätte zu Ende bringen können. Die Entlassung hatte für den Petenten schwerwiegende Auswirkungen auf seinen zivilen Arbeitsplatz. Sein Arbeitgeber teilte ihm mit, dass er keine Arbeit für ihn habe, da er fest von einer vierwöchigen Abwesenheit ausgegangen sei. Der Petent wurde in Kurzarbeit geschickt. Seinem Wunsch, hierfür einen finanziellen Ausgleich von der Bundeswehr zu erhalten, ist bislang nicht entsprochen worden.

Weitere Eingaben von Reservisten befassten sich mit verzögerten oder unterbliebenen Beförderungen und mit der Geltendmachung von finanziellen Leistungen im Rahmen von Wehrübungen. Art und Weise der Ausplanungen, fehlende Übungsmöglichkeiten sowie Mängel in der Reservistenbetreuung lassen einen Vertrauensverlust entstehen.

Ein Unteroffizier der Reserve und examinierter Krankenpfleger wurde anlässlich einer Wehrübung falsch eingeplant. Tatsächlich hätte er aufgrund seiner beruflichen Qualifikation von Anfang an auf einem Feldwebeldienstposten eingeplant werden können. Das ist inzwischen geschehen. Jetzt steht nach Ableistung seiner nächsten Wehrübung als Einsatzreservist seiner Beförderung zum Feldwebel der Reserve insoweit jedenfalls nichts mehr im Wege.

Bislang haben zwei Reservisten die Sorge geäußert, dass sie aufgrund der terroristischen Anschläge in den USA und des durch die Nato ausgerufenen Bündnisfalls möglicherweise an einem Einsatz der Bundeswehr teilnehmen müssten, für den sie nicht ausgebildet seien. Es ist nicht auszuschließen, dass mit zukünftigen Einsätzen der Bundeswehr in diesem Rahmen derartige Befürchtungen um sich greifen. Hier ist eine schnelle und unmissverständliche Unterrichtung erforderlich.

4.15 Militärseelsorge

Soldaten beider Konfessionen wünschen, dass sie in ihrem Dienst von der Militärseelsorge begleitet werden. Auch hat sich im Berichtsjahr wiederum die Feststellung bestätigt, dass konfessionslose Soldaten das Gespräch mit den Militargeistlichen suchen. Im Auslandseinsatz stehen Soldaten in besonderem Maße vor Beziehungsproblemen zum Ehepartner, zur Freundin und zum Freund, vor Nöten des Alltags sowie vor Fragen nach dem Inhalt und dem Sinn ihres Berufs, über die sie sprechen möchten. Die Militärseelsorge trägt hier zur Gesprächskultur in der Bundeswehr nicht unwesentlich bei.

Anliegen der Soldaten ist, dass sich die evangelische und die katholische Militärseelsorge in Struktur und Organisation wenig unterscheiden und auch im Alltag – bei Wahrung der eigenen Glaubenssätze – ihre Aufgaben nach Möglichkeit gemeinsam durchführen.

Die Einsätze der Soldaten in weit entfernten und kulturell fremden Regionen verlangt besondere Betreuung; die Vielzahl der Auslandseinsätze wiederum erschwert dies. Das muss in die Überlegungen zur Personallage der Militärggeistlichen einfließen. Ungestörte Religionsausübung erfordert die Bereitstellung von Räumen, in denen die

Soldaten in Ruhe ihren persönlichen Gedanken und Empfindungen nachgehen und an religiösen Handlungen teilhaben können.

Militärseelsorger sind in Selbsthilfegruppen wie zum Beispiel der Arbeitsgemeinschaft „Soldatenselbsthilfe gegen Sucht“ engagiert. Sie unterstützen die Familienbetreuung der im Ausland eingesetzten Soldaten. Die Evangelische und die Katholische Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung tragen in Freizeiteinrichtungen, den sogenannten Oasen, zur Betreuung der Soldaten im Auslandseinsatz bei. Dies alles verdient Anerkennung und Unterstützung.

5 Einzelfälle

Beispiel 1

Verzögerte Bearbeitung von Überprüfungsersuchen

Ein Stabsfeldwebel trug in einer Eingabe vor, dass seine Teilnahme an einer Gedenkfeier anlässlich des Volkstrauertags für die Dauer von insgesamt 25 Minuten befohlen worden sei. Die Teilnahme sei für das Stammpersonal mit Ausnahme der Wochenendfahrer befohlen worden. Er sei zwar kein Wochenendfahrer; für ihn sei der Befehl jedoch unangemessen gewesen, weil er zwischen Wohn- und Standort eine Entfernung von insgesamt 166 Kilometern mit einer Fahrzeit von 2 ½ Stunden zurückzulegen gehabt hätte. Nachdem die auf zwei Vorgesetztenebenen erbetenen Stellungnahmen nicht überzeugend beantwortet werden konnten, bedurfte es der Einschaltung des zuständigen Inspektors. Zur Klärung dieser einfachen Fragestellung war ein halbes Jahr erforderlich.

Beispiel 2

Einsatz von Feldjägern und UN-Mandat

Mehrere Soldaten der Feldjägertruppe wurden als Angehörige des deutschen KFOR-Kontingents zum Personenschutz für einen NATO-Botschafter eingesetzt und mussten in dieser Funktion ihren Dienst bewaffnet in Zivil versehen. Bedenken hiergegen meldeten sie ihren Vorgesetzten im Einsatzland wie auch in Deutschland. Befriedigende Antworten wurden ihnen indessen nicht gegeben. Die Überprüfung der Mandatskonformität und damit auch der Rechtmäßigkeit ihres Einsatzes zum persönlichen Schutz des NATO-Botschafters führte zu dem Ergebnis, dass dieser nicht mit dem auf „Zugang und Versorgung“ beschränkten Mandat der Bundeswehr in Mazedonien vereinbar war. Trotz dieses eindeutigen Ergebnisses wurde der Einsatz der Soldaten nicht sofort abgebrochen, sondern mit Kenntnis des Bundesministeriums der Verteidigung über einen erheblichen Zeitraum weiter fortgesetzt.

Beispiel 3

Folteranleitung im Internet

Ein Zeitsoldat im Dienstgrad eines Oberleutnants stellte als Student der Universität der Bundeswehr München auf einem privaten Computer eine „Folterfibel“ zusammen, in der Foltermethoden zur Informationsbeschaffung dargestellt wurden. Zu einer Veröffentlichung dieser „Ausbildungshilfe“ kam es nicht.

Der Soldat wurde wegen dieses Dienstvergehens durch rechtskräftiges truppendienstgerichtliches Urteil in den Dienstgrad eines Leutnants herabgesetzt. Er wird nunmehr nicht, wie ursprünglich vorgesehen, als Zugführer in einem Ausbildungsbataillon eingesetzt, sondern in einem Amt der Bundeswehr. Es ist beabsichtigt, ihn nach seinem Ausscheiden aus der Bundeswehr nicht in die Reserve einzuplanen.

Dieses „Besondere Vorkommnis“ wurde dem Wehrbeauftragten nicht gemeldet.

Beispiel 4

Umgang mit unterstellten Soldaten

Ein Oberleutnant beanstandete in einer Eingabe, dass ihn der Kompaniechef beim Betreten des Geschäftszimmers mit den Worten „... der Mann aus der Mülltonne“ begrüßt habe. Beim Verlassen des Raumes habe er geäußert „Du musst aufpassen, dass dir draußen keiner Plastiktüten in die Hand drückt und dich mit dem Müllmann verwechselt“. Dies geschah vor anderen Soldaten. Die Äußerung wurde lediglich mit einer erzieherischen Maßnahme belegt.

Beispiel 5

Umgangston

Ein Oberleutnant war innerhalb eines Jahres mehrfach wegen verbaler Entgleisungen aufgefallen. So hatte er einen Stabsunteroffizier als „Tippse mit Sack“ bezeichnet, einen anderen Stabsunteroffizier in Zusammenhang

mit einer Sportveranstaltung als „Verräter“. Sein Verhalten wurde gemäßregelt. Trotzdem wurde der Offizier einige Monate später wegen treuer Pflichterfüllung und überdurchschnittlicher Leistung mit dem Ehrenkreuz der Bundeswehr in Silber ausgezeichnet. Erst der eingeschaltete Inspekteur der Streitkräftebasis machte deutlich, dass diese Verleihung unangemessen war. Zu einem späteren Zeitpunkt ist bekannt geworden, dass dem Offizier im fraglichen Zeitraum eine Leistungsprämie in Höhe von 2 500,00 DM gewährt worden war.

Beispiel 6

Kameradschaft

Zwei hohe Offiziere entwendeten einem Oberst aus einer anderen Nation, der in demselben Verband Dienst leistete, zunächst dessen Spazierstock und gaben ihm diesen anschließend vor dem angetretenen Stab mit einer daran befestigten Flasche Wodka zurück. Einer der beiden Offiziere hatte zuvor vergeblich versucht, einen Mannschaftsdienstgrad aus einer anderen Nation zur Entwendung des Spazierstockes anzustiften. Dieser hatte dieses Ansinnen jedoch abgelehnt. Daraufhin ließ sich der deutsche Stabsoffizier vom Reinigungsdienst den Schlüssel des Oberst aushändigen, ging in dessen Unterkunft und entwendete den Spazierstock.

Die betroffenen Offiziere haben sich entschuldigt.

Beispiel 7

Bewertung rechtsextremistischer Handlungen

Ein Stabsunteroffizier war wegen Zeigens und Äußerns des „Hitlergrußes“ auffällig geworden. Deshalb hatte sein Kompaniechef die Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens beantragt und ein sachgleiches Strafverfahren veranlasst. Wenige Wochen nach Übernahme der Dienstgeschäfte erteilte dessen Nachfolger ihm in Kenntnis der Sachlage eine förmliche Anerkennung wegen „Vorbildlicher Pflichterfüllung“. Auch auf Vorhalt seitens der Division blieb der Kompaniechef bei seiner Entscheidung. Er verwies auf die militärischen Qualitäten des Stabsunteroffiziers. Im Übrigen sei sogar seine Kaserne nach einem ehemaligen Wehrmachtsoffizier benannt worden. Der stellvertretende Divisionskommandeur reagierte darauf nicht; die förmliche Anerkennung wurde nicht aufgehoben. Erst sehr viel später stellte der Divisionskommandeur selbst klar, dass das Verhalten des Kompaniechefs nicht in Ordnung war. Gegen den Stabsunteroffizier erging ein Strafbefehl; das eingeleitete disziplinargerichtliche Verfahren ist noch nicht rechtskräftig abgeschlossen. Die Bundeswehr machte geltend, dass eine Aufhebung der förmlichen Anerkennung aus rechtlichen Gründen nicht möglich war.

Beispiel 8

Alkoholmissbrauch

Anlässlich eines Entlassungstermins wurde im Rahmen einer dienstlichen Veranstaltung geselliger Art in erheb-

lichem Umfang Alkohol getrunken. Während der Feier beschädigte einer der Soldaten mutwillig ein Dienstfahrzeug. Später betraten ein Oberfeldwebel und zwei ihm unterstellte Obergefreite verummumt die Stube des inzwischen schlafenden Soldaten in der Absicht, ihn an einem Stuhl festzubinden und unter die Dusche zu stellen. Der Oberfeldwebel setzte sich auf den Soldaten und hielt ihn nach dem Erwachen fest. Beide Obergefreite schlugen mit den Fäusten bzw. mit einem abgebrochenen Besenstiel auf den Kopf des Opfers ein. Der Soldat erlitt einen Nasenbeinbruch und mehrere Prellungen im Gesicht. Er musste stationär behandelt werden und war lange Zeit krankgeschrieben.

Beispiel 9

Verzögerte Wehrsoldzahlung

Ein Grundwehrdienstleistender musste neun Monate auf den ihm für zwei Monate zustehenden Wehrsold warten. Ursächlich waren zum einen die Annahme einer falschen Zuständigkeit für die Auszahlung während eines Krankenhausaufenthaltes des Betroffenen, zum anderen die versehentliche Überweisung an einen anderen Soldaten. Auch Nachfragen des Soldaten bei den zuständigen Stellen seiner Einheit führten nicht zu einer sofortigen Korrektur. Unverständlicherweise sollte erst die Rückzahlung der fehlerhaften Überweisung abgewartet werden. Nach einer Eingabe wurde die Angelegenheit zügig geklärt.

Beispiel 10

Bearbeitung eines Kurantrags

Ein Petent beantragte nach einer Erkrankung eine Kur. Der Kurantrag ging verloren. Auch über den daraufhin gestellten zweiten Antrag wurde innerhalb von zwei Monaten nicht entschieden. Danach legte der Petent eine Beschwerde ein. Selbst diese Beschwerde führte nicht weiter, da der Truppenarzt zwar das Kurverfahren eingeleitet, jedoch nicht weiter bearbeitet hatte. Eine eingelegte Untätigkeitsbeschwerde führte ebenfalls zu keinem positiven Ergebnis. Erst im Überprüfungsverfahren der Eingabe wurde durch das Eingreifen des zuständigen Leitenden Sanitätsoffiziers der Beschwerde des Soldaten abgeholfen und eine Kur als zwingend erforderlich angesehen. Bis zu dieser Entscheidung waren etwa 10 Monate vergangen. Der Petent hatte übrigens fünf Auslandseinsätze innerhalb von fünf Jahren hinter sich.

Beispiel 11

Bürokratie in der Personalbearbeitung

Ein Soldat wurde aufgrund seiner Ausbildung als Einzelhandelskaufmann mit dem Dienstgrad Stabsunteroffizier in die Bundeswehr eingestellt und als Personalunteroffizier verwendet. Im Rahmen seiner Ausbildung zum Personalfeldwebel sollte er 1½ Jahre nach seiner Einstellung an einer zivilberuflichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahme zum Bürokaufmann teilnehmen. Hierfür hatte der Betroffene kein Verständnis, da er bereits eine vergleichbare Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hatte und die

Maßnahme auf seinen Anspruch auf Berufsförderung angerechnet werden sollte. Nach Überprüfung der Eingabe wurde dem Soldaten freigestellt, an der Aus- und Weiterbildungsmaßnahme teilzunehmen.

Beispiel 12

Neigungsgerechte Verwendung

Ein Stabsfeldwebel, der aus gesundheitlichen Gründen auf einer zbV-Stelle Dienst leistete, wurde mit der Begründung freier Kapazitäten in seinem Arbeitsbereich gebeten, auch zusätzlich die Aufgaben des Heimfeldwebels der Offizierheimgesellschaft zu übernehmen. Dies lehnte er ab, was ihm der stellvertretende Kommandeur zum Vorwurf machte. Außerdem veranlasste dieser eine Untersuchung zur Prüfung der Dienstfähigkeit des Petenten. Der sachgleichen Wehrbeschwerde des Petenten wurde mit dem Hinweis stattgegeben, dass die Übertragung der zusätzlichen Aufgaben eines Heimfeldwebels Freiwilligkeit voraussetzt.

Beispiel 13

Anrechnung einer höherwertigen Tätigkeit

Ein 46jähriger Hauptfeldwebel, der seit rund vier Jahren die Mindestzeiten zur Beförderung zum Stabsfeldwebel erfüllt, wurde gebeten, über einen Zeitraum von sechs Monaten hinaus die Tätigkeit eines Oberstabsfeldwebels wahrzunehmen. Die Stammdienststelle des Heeres genehmigte diese Verwendung. Der Petent ging davon aus, durch diese Tätigkeit früher befördert werden zu können. Als er den Bescheid auf seinen Antrag auf Beförderung zum Stabsfeldwebel erhielt, musste er feststellen, dass ihm die Zusatzpunkte für die Wahrnehmung höherwertiger Dienstposten nicht von Nutzen waren. Die Enttäuschung des Soldaten ist verständlich. Auch wenn die Wahrnehmung eines höher bewerteten Dienstpostens eine Herausforderung darstellt, hätte er vor Übernahme der höherwertigen Tätigkeit auf diesen Umstand aufmerksam gemacht werden müssen.

Beispiel 14

Versetzung ohne Sicherheitsüberprüfung

Ein Oberfeldwebel wurde während einer noch nicht abgeschlossenen Sicherheitsüberprüfung in die USA versetzt. Kurz nach seiner Ankunft wurde ihm der Sicherheitsbescheid entzogen. Daher musste der Soldat nach

Deutschland zurückversetzt werden. Die durch die Versetzung und anschließende Rückversetzung für den Soldaten und seine Familie aufgetretenen Belastungen wären vermeidbar gewesen, wenn die Sicherheitsüberprüfung zeitgerecht abgeschlossen worden wäre. Es wäre wünschenswert, wenn Sicherheitsüberprüfungen von Soldaten, die ins Ausland versetzt werden sollen, so rechtzeitig zum Abschluss gebracht werden, dass die Personalführung gegebenenfalls noch in der Lage ist, vor der Versetzung auf das Ergebnis der Überprüfung zu reagieren.

Beispiel 15

Einstellung mit einem höheren Dienstgrad

Eine junge Frau bewarb sich um die Einstellung in die Bundeswehr. Die Einstellung als Obermaat wurde abgelehnt, da ihre Ausbildung als Regierungssekretärin nicht anerkannt wurde. Eine Ausbildung mit gleichem Inhalt als Verwaltungsfachangestellte wäre anerkannt worden; die Petentin hätte in diesem Fall mit höherem Dienstgrad eingestellt werden können. Das Bundesministerium der Verteidigung half dem Anliegen unter Hinweis auf die derzeitige Rechtslage nicht ab. Es ist angestrebt, im Zuge der Neuordnung der Laufbahnen der Mannschaften und Unteroffiziere diese unterschiedliche Behandlung abzustellen.

Beispiel 16

Schulbeihilfe nach Verwendung im Ausland

Ein Soldat in einer viereinhalbjährigen Auslandsverwendung ließ dort seine Tochter eine internationale Schule besuchen, deren Unterrichtssprache englisch war. Anlässlich seiner Rückversetzung wollte er seine Tochter auch im Inland eine internationale englischsprachige Schule mit vergleichbarem Curriculum besuchen lassen. Die Kosten hierfür hätte er jedoch selbst tragen müssen, da in den Schulbeihilferegelungen für den Schulbesuch von Kindern, deren Eltern aus dem Ausland zurück in das Inland versetzt werden, eine entsprechende Übernahme nicht vorgesehen ist. Wäre seine Familie im Ausland verblieben, hätte der Dienstherr das dort anfallende Schulgeld in etwa gleicher Höhe, 80% aller vor allem für Unterkunft anfallenden Kosten sowie zwei Heimfahrten/Flüge pro Kalenderjahr gewähren müssen. Außerdem hätte ein Anspruch auf Auslandstrennungsgeld bestanden. Die Kosten des Besuchs einer internationalen Schule im Inland wären demgegenüber erheblich geringer gewesen.

6 Anlagen

6.1 Rechtsgrundlagen zu Amt und Aufgaben des Wehrbeauftragten und zum Petitionsrecht der Soldaten

	Seite
I. Auszug aus dem Grundgesetz	28
II. Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages	29
III. Auszug aus der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages	32
IV. Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages	32
I. Auszug aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3219)	

Artikel 17

Petitionsrecht

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Be-

schwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17 a

Einschränkung von Grundrechten bei Soldaten

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, dass für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

(2) Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, dass die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13) eingeschränkt werden.

Artikel 45 b

Wehrbeauftragter des Bundestages

Zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird ein Wehrbeauftragter des Bundestages berufen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

II. Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Artikel 45 b des Grundgesetzes – WBeauftrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. März 1990 (BGBl. I S. 599)

§ 1

Verfassungsrechtliche Stellung; Aufgaben

(1) Der Wehrbeauftragte nimmt seine Aufgaben als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wahr.

(2) Der Wehrbeauftragte wird auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig. Eine Weisung kann nur erteilt werden, wenn der Verteidigungsausschuss den Vorgang nicht zum Gegenstand seiner eigenen Beratung macht. Der Wehrbeauftragte kann bei dem Verteidigungsausschuss um eine Weisung zur Prüfung bestimmter Vorgänge nachsuchen.

(3) Der Wehrbeauftragte wird nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grund eigener Entscheidung tätig, wenn ihm bei Wahrnehmung seines Rechts aus § 3 Nr. 4, durch Mitteilung von Mitgliedern des Bundestages, durch Eingaben nach § 7 oder auf andere Weise Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen. Ein Tätigwerden des Wehrbeauftragten nach Satz 1 unterbleibt, soweit der Verteidigungsausschuss den Vorgang zum Gegenstand seiner eigenen Beratung gemacht hat.

§ 2

Berichtspflichten

(1) Der Wehrbeauftragte erstattet für das Kalenderjahr dem Bundestag einen schriftlichen Gesamtbericht (Jahresbericht).

(2) Er kann jederzeit dem Bundestag oder dem Verteidigungsausschuss Einzelberichte vorlegen.

(3) Wird der Wehrbeauftragte auf Weisung tätig, so hat er über das Ergebnis seiner Prüfung auf Verlangen einen Einzelbericht zu erstatten.

§ 3

Amtsbefugnisse

Der Wehrbeauftragte hat in Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben die folgenden Befugnisse:

1. Er kann vom Bundesminister der Verteidigung und allen diesem unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Diese Rechte können ihm nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen. Die Entscheidung über die Verweigerung trifft der Bundesminister der Verteidigung selber oder sein ständiger Stellver-

treter im Amt; er hat sie vor dem Verteidigungsausschuss zu vertreten. Auf Grund einer Weisung nach § 1 Abs. 2 und bei einer Eingabe, der eine Beschwerde des Einsenders zugrunde liegt, ist der Wehrbeauftragte berechtigt, den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige anzuhören. Diese werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), entschädigt.

2. Er kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit geben.
3. Er kann einen Vorgang der für die Einleitung des Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.
4. Er kann jederzeit alle Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Bundeswehr und ihre Einrichtungen auch ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dieses Recht steht dem Wehrbeauftragten ausschließlich persönlich zu. Die Sätze 2 und 3 aus Nummer 1 finden entsprechende Anwendung.
5. Er kann vom Bundesminister der Verteidigung zusammenfassende Berichte über die Ausübung der Disziplinargewalt in den Streitkräften und von den zuständigen Bundes- und Landesbehörden statistische Berichte über die Ausübung der Strafrechtspflege anfordern, soweit dadurch die Streitkräfte oder ihre Soldaten berührt werden.
6. Er kann in Strafverfahren und disziplinargerichtlichen Verfahren den Verhandlungen der Gerichte beiwohnen, auch soweit die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Er hat im gleichen Umfang wie der Anklagevertreter und der Vertreter der Einleitungsbehörde das Recht, die Akten einzusehen. Die Befugnis aus Satz 1 steht ihm auch in Antrags- und Beschwerdeverfahren nach der Wehrdisziplinarordnung und der Wehrbeschwerdeordnung vor den Wehrdienstgerichten sowie in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerrichtsbarkeit, die mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängen, zu; in diesen Verfahren hat er das Recht zur Akteneinsicht wie ein Verfahrensbeteiligter.

§ 4

Amtshilfe

Gerichte und Verwaltungsbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind verpflichtet, dem Wehrbeauftragten bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen Amtshilfe zu leisten.

§ 5

Allgemeine Richtlinien; Weisungsfreiheit

(1) Der Bundestag und der Verteidigungsausschuss können allgemeine Richtlinien für die Arbeit des Wehrbeauftragten erlassen.

(2) Der Wehrbeauftragte ist – unbeschadet des § 1 Abs. 2 – von Weisungen frei.

§ 6

Anwesenheitspflicht

Der Bundestag und der Verteidigungsausschuss können jederzeit die Anwesenheit des Wehrbeauftragten verlangen.

§ 7

Eingaberecht des Soldaten

Jeder Soldat hat das Recht, sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung des Wehrbeauftragten darf er nicht dienstlich gemaßregelt oder benachteiligt werden.

§ 8

Anonyme Eingaben

Anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet.

§ 9

Vertraulichkeit der Eingaben

Wird der Wehrbeauftragte auf Grund einer Eingabe tätig, so steht es in seinem Ermessen, die Tatsache der Eingabe und den Namen des Einsenders bekannt zu geben. Er soll von der Bekanntgabe absehen, wenn der Einsender es wünscht und der Erfüllung des Wunsches keine Rechtspflichten entgegenstehen.

§ 10

Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Wehrbeauftragte ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Wehrbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Präsident des Bundestages im Einvernehmen mit dem Verteidigungsausschuss.

(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(4) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

§ 11

(weggefallen)

§ 12

Unterrichtungspflichten durch Bundes- und Länderbehörden

Die Justiz- und Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder sind verpflichtet, den Wehrbeauftragten über die Einleitung des Verfahrens, die Erhebung der öffentlichen Klage, die Anordnung der Untersuchung im Disziplinarverfahren und den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten, wenn einer dieser Behörden die Vorgänge vom Wehrbeauftragten zugeleitet worden sind.

§ 13

Wahl des Wehrbeauftragten

Der Bundestag wählt in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Wehrbeauftragten. Vorschlagsberechtigt sind der Verteidigungsausschuss, die Fraktionen und so viele Abgeordnete, wie nach der Geschäftsordnung der Stärke einer Fraktion entsprechen. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 14

Wählbarkeit; Amtsdauer; Verbot einer anderen Berufsausübung; Eid; Befreiung vom Wehrdienst

(1) Zum Wehrbeauftragten ist jeder/jede Deutsche wählbar, der/die das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und das 35. Lebensjahr vollendet hat.*)

(2) Das Amt des Wehrbeauftragten dauert fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Wehrbeauftragte darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung und dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.

(4) Der Wehrbeauftragte leistet bei der Amtsübernahme vor dem Bundestag den in Artikel 56 des Grundgesetzes vorgesehenen Eid.

(5) Der Wehrbeauftragte ist für die Dauer seines Amtes vom Wehrdienst befreit.

*) Geändert durch Gesetz vom 30. März 1990 (BGBl. I S. 599)

§ 15

Rechtsstellung des Wehrbeauftragten; Beginn und Beendigung des Amtsverhältnisses

(1) Der Wehrbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Der Präsident des Bundestages ernennt den Gewählten.

(2) Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Ernennung oder, falls der Eid vorher geleistet worden ist (§ 14 Abs. 4), mit der Vereidigung.

(3) Das Amtsverhältnis endet außer durch Ablauf der Amtszeit nach § 14 Abs. 2 oder durch den Tod

1. mit der Abberufung,
2. mit der Entlassung auf Verlangen.

(4) Der Bundestag kann auf Antrag des Verteidigungsausschusses seinen Präsidenten beauftragen, den Wehrbeauftragten abzuernennen. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

(5) Der Wehrbeauftragte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Der Präsident des Bundestages spricht die Entlassung aus.

§ 16

Sitz des Wehrbeauftragten; Leitender Beamter; Beschäftigte; Haushalt

(1) Der Wehrbeauftragte hat seinen Sitz beim Bundestag.

(2) Den Wehrbeauftragten unterstützt ein Leitender Beamter. Weitere Beschäftigte werden dem Wehrbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben beigegeben. Die Beamten beim Wehrbeauftragten sind Bundestagsbeamte nach § 176 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795, 842), zuletzt geändert durch § 27 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553). Der Wehrbeauftragte ist Vorgesetzter der ihm beigegebenen Beschäftigten.

(3) Die dem Wehrbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellende notwendige Personal- und Sachausstattung ist im Einzelplan des Bundestages in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

§ 17

Vertretung des Wehrbeauftragten

(1) Der Leitende Beamte nimmt die Rechte des Wehrbeauftragten mit Ausnahme des Rechts nach § 3 Nr. 4 bei Verhinderung und nach Beendigung des Amtsverhältnisses des Wehrbeauftragten bis zum Beginn des Amtsverhältnisses eines Nachfolgers wahr. § 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Ist der Wehrbeauftragte länger als drei Monate verhindert, sein Amt auszuüben, oder sind nach Beendigung des Amtsverhältnisses des Wehrbeauftragten mehr als drei Monate verstrichen, ohne dass das Amtsverhältnis eines Nachfolgers begonnen hat, so kann der Verteidigungsausschuss den Leitenden Beamten ermächtigen, das Recht aus § 3 Nr. 4 wahrzunehmen.

§ 18

Amtsbezüge; Versorgung

(1) Der Wehrbeauftragte erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, Amtsbezüge. § 11 Abs. 1 Buchstaben a und b des Bundesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Kürzung des Amtsgehaltes der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 22. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2007) ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass das Amtsgehalt und der Ortszuschlag 75 vom Hundert des Amtsgehaltes und des Ortszuschlages eines Bundesministers betragen. Die Amtsbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.

(2) Im Übrigen werden § 11 Abs. 2 und 4 und die §§ 13 bis 20 des Bundesministergesetzes entsprechend angewandt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der zweijährigen Amtszeit (§ 15 Abs. 1 des Bundesministergesetzes) eine fünfjährige Amtszeit tritt. Satz 1 gilt für einen Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit, der zum Wehrbeauftragten ernannt worden ist, entsprechend mit der Maßgabe, dass für Soldaten auf Zeit bei Anwendung des § 18 Abs. 2 des Bundesministergesetzes an die Stelle des Eintritts in den Ruhestand die Beendigung des Dienstverhältnisses tritt.

(3) Die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Mai 1979 (BGBl. I S. 618), der höchsten Reisekostenstufe und des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628), zuletzt geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3716), für die infolge der Ernennung und Beendigung des Amtsverhältnisses erforderlich werdenden Umzüge sind entsprechend anzuwenden.

§ 19

(weggefallen)

§ 20

(Inkrafttreten)

III. Auszug aus der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert am 12. Februar 1998 (BGBl. I S. 428)

§ 113

Wahl des Wehrbeauftragten

Die Wahl des Wehrbeauftragten erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln (§ 49).

§ 114

Berichte des Wehrbeauftragten

(1) Die Berichte des Wehrbeauftragten überweist der Präsident dem Verteidigungsausschuss, es sei denn, dass eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder

des Bundestages verlangen, ihn auf die Tagesordnung zu setzen.

(2) Der Verteidigungsausschuss hat dem Bundestag Bericht zu erstatten.

§ 115

Beratung der Berichte des Wehrbeauftragten

(1) Der Präsident erteilt dem Wehrbeauftragten in der Aussprache über die von ihm vorgelegten Berichte das Wort, wenn es von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt worden ist.

(2) Die Herbeirufung des Wehrbeauftragten zu den Sitzungen des Bundestages kann von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt werden; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

IV. Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages

1. Der Petitionsausschuss unterrichtet den Wehrbeauftragten von einer Petition, wenn sie einen Soldaten der Bundeswehr betrifft. Der Wehrbeauftragte teilt dem Petitionsausschuss mit, ob bei ihm in derselben Angelegenheit ein Vorgang entstanden ist und ob er tätig wird.
2. Der Wehrbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuss von einem Vorgang, wenn in derselben Angelegenheit erkennbar dem Petitionsausschuss eine Petition vorliegt.
3. Sind der Petitionsausschuss und der Wehrbeauftragte sachgleich befasst, so wird der Vorgang grundsätzlich zunächst vom Wehrbeauftragten bearbeitet. Wird der Petitionsausschuss tätig, so teilt er dies dem Wehrbeauftragten mit. Der Wehrbeauftragte und der Petitionsausschuss unterrichten sich regelmäßig schriftlich von dem Fortgang der Bearbeitung und deren Ergebnis.

6.2 Erlass Truppe und Wehrbeauftragter – Neufassung –

A.

Verfassungsrechtliche Stellung des Wehrbeauftragten

1.

Der Deutsche Bundestag beruft zum Schutz der Grundrechte der Soldaten und zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Inneren Führung den Wehrbeauftragten als sein Hilfsorgan bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle.

Auf Weisung des Deutschen Bundestages oder des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages kann der Wehrbeauftragte auch mit der Prüfung von Vorgängen beauftragt werden, die weder dem Schutz der Grundrechte noch der Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Inneren Führung dienen. Das Nähere bestimmt das Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Artikel 45 b des Grundgesetzes – WBeauftrG) in der ab 24. Juni 1982 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677 und VMBI. S. 193).

B.

Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten

2.

Der Wehrbeauftragte wird tätig

- auf Weisung des Deutschen Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge,
- nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung, wenn ihm Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen.

3.

Der Wehrbeauftragte hat in Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden Befugnisse:

- a) Er kann von allen dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Diese Rechte können nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.
- b) Er kann den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige anhören, wenn er auf Weisung des Deutschen Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig wird und bei Einlagen, denen eine Beschwerde zugrunde liegt.

- c) Er kann jederzeit alle Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Bundeswehr und ihre Einrichtungen auch ohne vorherige Anmeldung besuchen. Das Besuchsrecht ist dem Wehrbeauftragten persönlich vorbehalten. Dieses Recht steht nach Ermächtigung durch den Verteidigungsausschuss auch dem Leitenden Beamten zu. Die Wahrnehmung dieses Rechts kann nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.
- d) Er kann auch nichtöffentlichen Verhandlungen der Strafgerichte, der Verwaltungsgerichte und der Wehrdienstgerichte, die mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängen, beiwohnen; in diesen Verfahren hat er das Recht zur Akteneinsicht wie ein Verfahrensbeizügter.
- e) Er kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung der Angelegenheiten geben.
- f) Er kann einen Vorgang der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.

Mit Ausnahme des Besuchsrechts nach Nummer 3 Buchstabe c können die Befugnisse des Wehrbeauftragten auch von seinen Mitarbeitern wahrgenommen werden. Informationsbesuche der Mitarbeiter sind vorher anzu-melden.

C.

Verfahrensregelung

4.

Wehrbeauftragtenangelegenheiten sind vordringlich zu bearbeiten. Bei längerer Dauer der Bearbeitung ist der Wehrbeauftragte in angemessenen Zeitabständen über den Stand der Angelegenheit durch die Dienststelle zu unterrichten, die die Stellungnahme abzugeben hat.

Wenn im Zusammenhang mit einem Ersuchen des Wehrbeauftragten um Auskunft oder Akteneinsicht Zweifel bestehen, ob

- der betreffende Sachverhalt auf eine Grundrechtsverletzung oder einen Verstoß gegen die Grundsätze der Inneren Führung schließen lässt oder ob eine Weisung des Deutschen Bundestages oder des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages vorliegt,
 - zwingende Geheimhaltungsgründe dem Ersuchen entgegenstehen
- oder wenn im Zusammenhang mit einem Besuch des Wehrbeauftragten Zweifel bestehen, ob
- zwingende Geheimhaltungsgründe dem Besuch entgegenstehen,

ist unverzüglich die Entscheidung des BMVg einzuholen. Der Wehrbeauftragte ist hierüber zu unterrichten.

5.

Für die Bearbeitung der vom Wehrbeauftragten übersandten Ersuchen gilt folgendes:

- a) Wird vom Wehrbeauftragten ein Angehöriger der Bundeswehr persönlich angeschrieben, hat dieser selbst zu antworten.
- b) Wendet der Wehrbeauftragte sich an eine Dienststelle, so ist der Leiter der Dienststelle für die Beantwortung des Ersuchens verantwortlich; die abschließende Stellungnahme hat er selbst zu zeichnen. Die Untersuchungen führt der jeweils zuständige Disziplinarvorgesetzte durch. Festgestellte Mängel sind abzustellen.
- c) Werden übergeordnete Vorgesetzte zu einer Stellungnahme aufgefordert, so veranlassen sie die Überprüfung des Sachverhalts und übersenden deren Ergebnis zusammen mit der eigenen Stellungnahme an den Wehrbeauftragten.
- d) Kommandobehörden von Division an aufwärts und entsprechende Dienststellen legen dem BMVg bei Angelegenheiten von grundsätzlicher oder weitreichender Bedeutung ihre Stellungnahmen zusammen mit den entstandenen wesentlichen Vorgängen nach Abgang auf dem Dienstweg vor.
- e) Darüber hinaus sind dem BMVg alle von Dienststellen der Bundeswehr abgegebenen Stellungnahmen mit den entstandenen wesentlichen Vorgängen nach Abgang auf dem Dienstweg vorzulegen, wenn
 - der Angelegenheit politische oder öffentliche Bedeutung beizumessen ist oder
 - in der Sache ein disziplinargerichtliches Verfahren oder ein Strafverfahren eingeleitet oder zu erwarten ist.
- f) Soweit Soldaten im Zusammenhang mit ihren Eingaben an den Wehrbeauftragten die behandelnden Ärzte oder ärztlichen Gutachter von ihrer ärztlichen Schweigepflicht entbinden, bezieht sich dies im Zweifel ausschließlich auf deren Stellungnahmen unmittelbar gegenüber dem Wehrbeauftragten.

Mehrausfertigungen dieser Stellungnahmen sowie diesen beigelegte Anlagen, die anderen Dienststellen – einschließlich des BMVg – auf dem Dienstweg vorzulegen sind, dürfen daher in der Regel keine Tatsachen oder Wertungen enthalten, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen.

Die an den Wehrbeauftragten gerichteten Stellungnahmen sind gegebenenfalls so abzufassen, dass die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegenden Aussagen in einer besonderen Anlage zusammengefasst und nur dem Wehrbeauftragten unmittelbar mit dem Originalschreiben übersandt werden.

- g) Über Eingaben, deren Inhalt und entsprechende Stellungnahmen, haben alle Beteiligten auch untereinander die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß § 14 Sol-

datengesetz¹⁾ zu beachten, soweit es nicht die unmittelbare Bearbeitung der Eingabe betrifft. Den Vorgang zur Belehrung auszuwerten, ist erst nach Abschluss des Verfahrens zulässig. Die Namen der Beteiligten dürfen hierbei nicht bekannt gegeben werden.

Das Verfahren ist in der Regel in diesem Zusammenhang als abgeschlossen zu betrachten, wenn zwei Monate nach Abgabe der Stellungnahme keine Rückäußerung des Wehrbeauftragten mehr eingeht. Teilt der Wehrbeauftragte den Abschluss des Verfahrens mit, so ist dies mit dem Ergebnis seiner Prüfung den beteiligten Dienststellen und den von der Eingabe betroffenen Personen bekannt zu geben.

- h) Eingaben, die der Wehrbeauftragte Dienststellen zur Stellungnahme übersendet, dürfen grundsätzlich nicht in Beschwerden nach den Bestimmungen der Wehrbeschwerdeordnung (WBO)²⁾ umgedeutet werden, es sei denn, die Umdeutung entspricht einem ausdrücklichen Willen des Petenten.

6.

Macht der Wehrbeauftragte von seinem Anhörungsrecht (Nummer 3 Buchstabe b) Gebrauch, ist er dabei in jeder Hinsicht zu unterstützen. Der Wehrbeauftragte belehrt Einsender, Sachverständige oder Zeugen über ihre Rechte bei der Anhörung; eine Aussagepflicht besteht nicht. Für die Anhörung ist, soweit erforderlich, Dienstbefreiung oder Sonderurlaub gemäß § 9 Soldatenurlaubsverordnung (SUV)³⁾ i. V. mit Nummer 72 der Ausführungsbestimmungen zur SUV (ZDv 14/5 F 511) zu erteilen.

Soweit über Gegenstände angehört werden soll, die der Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegen, kann der Angehörte über Vorgänge bis zum Verschlussgrad VS-NfD aussagen. Bei Vorgängen mit höherem VS-Grad hat der Wehrbeauftragte die Aussagegenehmigung beim zuständigen Disziplinarvorgesetzten einzuholen.

Kann der zuständige Disziplinarvorgesetzte die Genehmigung nicht erteilen, holt er die Entscheidung seiner Vorgesetzten ein. Die Genehmigung zu versagen, bleibt dem BMVg vorbehalten.

Die angehörten Personen werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756)²⁾, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953 und 1980 S. 137), entschädigt. Zeugen haben binnen drei Monaten nach der Anhörung, Sachverständige innerhalb der vom Wehrbeauftragten gesetzten Frist die Entschädigung bei dem Wehrbeauftragten zu beantragen.

¹⁾ VMBI 2001 S. 72

²⁾ im VMBI nicht veröffentlicht

³⁾ VMBI 1997 S. 286

7.

Ist der Sachverhalt einer Eingabe an den Wehrbeauftragten gleichzeitig Gegenstand einer Beschwerde nach der WBO oder Wehrdisziplinarordnung (WDO)⁴⁾, dann gilt:

- a) Hat ein Soldat Beschwerde nach der WBO einschließlich der Disziplinarbeschwerde nach § 38 WDO eingelegt und richtet er eine Eingabe in gleicher Angelegenheit an den Wehrbeauftragten, so ist der Wehrbeauftragte über Sachstand und Fortgang der Beschwerdesache zu unterrichten. Eine Mehraufbereitung der Entscheidung ist ihm unverzüglich zuzuleiten. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs sowie die Unanfechtbarkeit sind gesondert mitzuteilen.
- b) Bezieht sich die Eingabe des Soldaten an den Wehrbeauftragten auch auf Angelegenheiten, die der Soldat nicht zum Gegenstand seiner Beschwerde gemacht hat, ist bezüglich dieses Teils der Eingabe wie bei sonstigen Eingaben zu verfahren.
- c) Werden aufgrund einer Eingabe an den Wehrbeauftragten disziplinarische Ermittlungen aufgenommen, so ist der Wehrbeauftragte hiervon zu unterrichten. Nach Abschluss des Verfahrens ist ihm die getroffene Entscheidung mitzuteilen. In einem disziplinargerichtlichen Verfahren sind auch wesentliche Zwischenentscheidungen mitzuteilen.

8.

Für die Bearbeitung von Vorgängen, die der Wehrbeauftragte Dienststellen der Bundeswehr zur Regelung in eigener Zuständigkeit übersendet, gilt folgendes:

- a) Richtet sich der Vorgang gegen einen Soldaten, ist er dessen nächstem Disziplinarvorgesetzten zuzuleiten. Sonstige Vorgänge sind der Stelle zuzuleiten, die den Gegenstand des Vorgangs zu beurteilen hat.
- b) Die zu Buchstabe a) bezeichnete Stelle hat dem Einsender auf dem Dienstweg einen Bescheid zu erteilen, der auch mündlich durch dessen Disziplinarvorgesetzten eröffnet werden kann. Der Wehrbeauftragte ist über die abschließende Behandlung der Angelegenheit in Kenntnis zu setzen.
- c) Durch eine Eingabe an den Wehrbeauftragten werden die Rechtsbehelfe nach der WBO und der WDO nicht ersetzt. Selbst wenn eine Eingabe an den Wehrbeauftragten als Beschwerde oder als Antrag nach der WBO oder der WDO anzusehen ist, werden die dort festgelegten Fristen nur dann gewahrt, wenn die Eingabe innerhalb dieser Frist bei der für die Entgegennahme der Beschwerde oder des Antrags zuständigen Stelle eingeht.

9.

Truppenbesuche des Wehrbeauftragten aus besonderem Anlass (z. B. in Zusammenhang mit besonderen Vorkommissionen oder mehreren gleich lautenden oder ähnlichen Eingaben im Bereich desselben Truppenteils) sind dem BMVg fernschriftlich nach folgendem Muster zu melden:

Anschrift:

BMVg – Fü S I 3 – nachrichtlich:

Führungsstab der betreffenden Teilstreitkraft

bzw. OrgBereich

(Fü H I 1, Fü L I 2, Fü M I 1, InSan II 3, Fü SKB I 3)

Betr.: Truppenbesuch des Wehrbeauftragten aus besonderem Anlass

- Zeitpunkt,
- Truppenteil,
- Standort und Unterkunft,
- Anlass.

D.

Unterrichtung der Soldaten

10.

Alle Soldaten sind über die Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten zu Beginn der Grundausbildung und erneut nach Versetzung in die Stammeinheit durch den Disziplinarvorgesetzten zu unterrichten. Dabei ist insbesondere auf Folgendes hinzuweisen:

- a) Jeder Soldat hat das Recht, sich unmittelbar, ohne Einhaltung des Dienstweges, mit Eingaben an den Wehrbeauftragten zu wenden.

Die Anschrift des Wehrbeauftragten lautet:

Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages,

Platz der Republik 1,

11011 Berlin.

Die Anschrift ist gemäß ZDv 10/5 „Leben in der militärischen Gemeinschaft“ Nummer 230 durch Aushang an der Informationstafel in der Einheit/Dienststelle bekannt zu geben.

- b) Soldaten können sich nur einzeln an den Wehrbeauftragten wenden.
- c) Anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet (§ 8 WBeauftrG).
- d) Wendet sich ein Soldat vor Abfassung seiner Eingabe an seinen Disziplinarvorgesetzten, ist ihm Rat und

⁴⁾ VMBl 1973 S. 7

Hilfe zu gewähren. Es ist ein Dienstvergehen und zugleich eine Straftat nach § 35 Wehrstrafgesetz, wenn Vorgesetzte durch Befehle, Drohungen, Versprechungen, Geschenke oder sonst auf pflichtwidrige Weise Untergebene davon abhalten, Eingaben an den Wehrbeauftragten zu richten oder Eingaben unterdrücken. Auch der Versuch ist strafbar und kann im Übrigen als Dienstvergehen geahndet werden.

- e) Der Soldat darf keine Nachteile erleiden, weil er sich mit einer Eingabe an den Wehrbeauftragten gewandt hat. Enthält die Eingabe Dienstpflichtverletzungen oder Straftaten, z. B. Beleidigungen oder Verleumdungen, kann dies als Dienstvergehen disziplinar geahndet oder strafgerichtlich verfolgt werden (vgl. ZDv 14/3 B 127).
- f) Unterlagen, die höher als VS-NfD eingestuft sind, dürfen Eingaben an den Wehrbeauftragten nicht beigefügt werden. Tatsachen, die einem höheren Geheimhaltungsgrad als VS-NfD unterliegen, dürfen in Eingaben an den Wehrbeauftragten nicht enthalten sein. Erscheint die Mitteilung solcher Umstände aus der Sicht des Petenten erforderlich, kann der Soldat den Wehrbeauftragten hierauf hinweisen.

E.

Schlussbemerkungen

11.

Von allen Vorgesetzten wird erwartet, vertrauensvoll mit dem Wehrbeauftragten zusammenzuarbeiten und ihm damit die Möglichkeit zu geben, sich schnell und gründlich zu unterrichten.

Verständnis des Soldaten für unsere Staats- und Rechtsordnung, Vertrauen zur Demokratie, aber auch zur Bundeswehr können damit wesentlich gefördert werden.

12.

Alle Disziplinarvorgesetzten sind aufgefordert, Erfahrungen auf dem Dienstweg an BMVg – Fü S I 3 – zu melden.

13.

Der Erlass „Truppe und Wehrbeauftragter“ in der Fassung VMBI 1984 S. 59 wird aufgehoben.

BMVg, 28. Mai 2001
Fü S I 3 – Az. 39-20-00

6.3 Statistische Übersichten

In die statistischen Übersichten wurde, selbst wenn der Petent in seiner Eingabe mehrere Anliegen vorgetragen hat, nur das Hauptanliegen aufgenommen.

Im Berichtszeitraum wurden 4 891 Vorgänge erfasst (Übersicht I).

Darüber hinaus wurden Anfragen zu Amt und Aufgaben des Wehrbeauftragten beantwortet.

	Seite
I. Übersicht über die bearbeiteten Vorgänge . . .	38
II. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach dem Inhalt	39
III. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen	40
IV. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr	41
V. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Dienstgradgruppen der Soldaten	42
VI. Entwicklung der Zahl der Eingaben und sonstiger Vorgänge in den Jahren 1959 bis 2001	43

I. Übersicht über die bearbeiteten Vorgänge

1. Im Berichtsjahr 2001 erfasste Vorgänge		4 891
darunter		
Vorgänge, die den Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berührten	115	
Anonyme Vorgänge	12	
Wegen Inhalts nicht weiter verfolgte Vorgänge	9	
Anfragen zum gesetzlichen Auftrag des Wehrbeauftragten	14	150*)
Bearbeitete Vorgänge		4 741
Noch nicht abschließend bearbeitete Vorgänge		1 115
2. Anzahl der abschließend bearbeiteten Vorgänge aus dem Berichtsjahr		3 626
aus den Vorjahren (Überhänge)		
1993	1**)	
1994	1**)	
1995	2**)	
1996	5**)	
1997	7**)	
1998	24**)	
1999	58**)	
2000	1 058	1 156
Insgesamt abschließend bearbeitete Vorgänge		4 782

*) Eingaben, für deren Bearbeitung ich nicht zuständig war, habe ich entweder an die zuständigen Stellen weitergeleitet oder den Einsender davon unterrichtet, dass ich in seiner Sache nicht tätig werden kann.

***) Bei diesen Vorgängen waren überwiegend sachgleiche Gerichtsverfahren anhängig, die erst im Laufe des Berichtsjahres rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

II. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach dem Inhalt

Inhalt	Anzahl	v.H.
Menschenführung/Wehrrecht/Soldatische Ordnung	1 604 ¹⁾	33,8
Personalangelegenheiten der Berufs- und Zeitsoldaten	1 325 ²⁾	27,9
Personelle Fragen der Wehrpflichtigen (außer Wehrübender)	479	10,1
Reservistenangelegenheiten/Wehrübungen	106	2,2
Heilfürsorge	321	6,8
Unterkünfte/Verpflegung/Bekleidung/Betreuung	165	3,5
Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	434	9,2
Soziales/Versorgung	256 ³⁾	5,4
Sonstige Fragen	51	1,1
Gesamtzahl	4 741⁴⁾	100

¹⁾ Verfassungsrechtliche Grundsätze, Schutz von Grundrechten, Leitbild des Staatsbürgers in Uniform, Integration der Bundeswehr in Staat und Gesellschaft, Rechte und Pflichten der Soldaten, Befehl und Gehorsam, Führungsstil und Führungsverhalten, Beschwerde- und Petitionsrecht, Soldatenbeteiligungsrecht, militärische Ausbildung, Sport, militärische Sicherheit, Traditionspflege, Militärseelsorge, Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer, Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarangelegenheiten, fristlose Entlassung, Nachdienen, vorläufige Festnahme, Maßnahmen nach dem Gesetz über die Anwendung des unmittelbaren Zwanges, Gnadenrecht, Dienstzeitbelastung u. ä.

²⁾ Laufbahnfragen, Versetzungen und Kommandierungen, Beurteilungen, Urlaub/Dienstbefreiung u. ä.

³⁾ Berufsförderung, Sozialversicherungsangelegenheiten, Schul- und Studienfürsorge, Unterhaltssicherung, Wohnungsfürsorge u. ä.

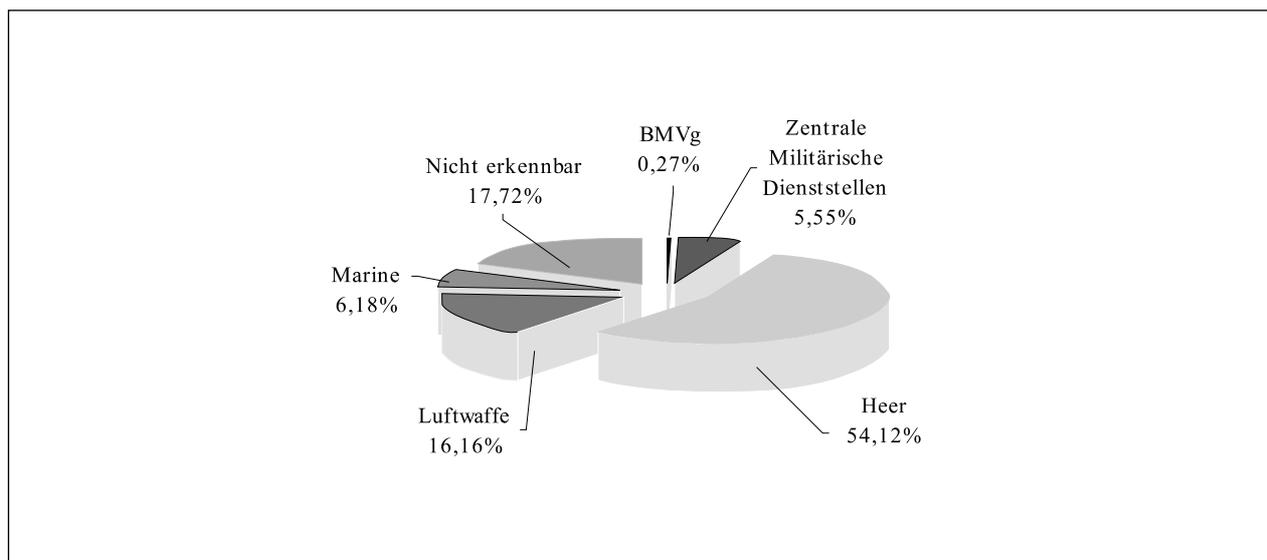
⁴⁾ In der Gesamtzahl sind 564 Eingaben von Soldaten, die im Ausland stationiert sind, enthalten.

III. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen

Erkenntnisquellen	Insgesamt	davon entfallen auf								
		Menschenführung/Wehrrecht/Soldatische Ordnung	Personalangelegenheiten der Berufs- und Zeitsoldaten	Personelle Fragen der Wehrpflichtigen (außer Wehrübender)	Reservistenangelegenheiten/Wehrübungen	Heilfürsorge	Unterkünfte/Verpflegung/Bekleidung/Betreuung	Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	Soziales/Versorgung	Sonstige Fragen
Soldaten der Bundeswehr	3 377	1 060	1 172	186	17	235	138	271	229	69
Familienangehörige von Soldaten der Bundeswehr	115	26	19	35	2	13	1	15	–	4
Ehemalige Soldaten der Bundeswehr	373	44	64	22	79	28	2	103	20	11
Abgeordnete des Bundestages	27	7	3	8	2	3	1	2	–	1
Andere Abgeordnete	1	–	–	–	–	1	–	–	–	–
Privatpersonen außerhalb der Bundeswehr	168	20	5	63	–	6	1	5	–	68
Organisationen, Verbände u. Ä.	27	9	3	4	1	–	2	2	2	4
Truppenbesuche	120	64	15	4	–	10	14	10	1	2
Presseberichte	34	20	2	4	–	4	2	2	–	–
Besondere Vorkommnisse	288	274	–	–	–	2	1	5	1	5
Nichtgediente Wehrpflichtige	153	8	9	127	1	3	–	1	–	4
Sonstige Erkenntnisquellen .	58	14	8	8	1	7	1	–	2	17
Gesamtzahl	4 741	1 546	1 300	461	103	312	163	416	255	185

IV. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr

Organisationsbereiche	Insgesamt	davon entfallen auf								
		Menschenführung/ Wehrrecht/ Soldatische Ordnung	Personalangelegenheiten der Berufs- und Zeitsoldaten	Personelle Fragen der Wehrpflichtigen (außer Wehrübender)	Reservistenangelegenheiten/ Wehrübungen	Heilfürsorge	Unterkünfte/ Verpflegung/ Bekleidung/ Betreuung	Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	Soziales/ Versorgung	Sonstige Fragen
Bundesministerium der Verteidigung . Zentrale Militärische Dienststellen einschließlich Zentrale Sanitätsdienststellen der Bundeswehr ..	13	2	4	–	–	–	–	4	1	2
Heer ..	263	88	84	11	4	23	11	23	7	12
Heer	2 566	1 011	760	133	35	170	108	187	105	57
Luftwaffe	766	257	283	26	3	49	14	56	65	13
Marine	293	90	99	14	5	22	15	23	16	9
Nicht erkennbar oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr	840	137	86	253	55	55	11	127	9	107
Gesamtzahl	4 741	1 585	1 316	437	102	319	159	420	203	200

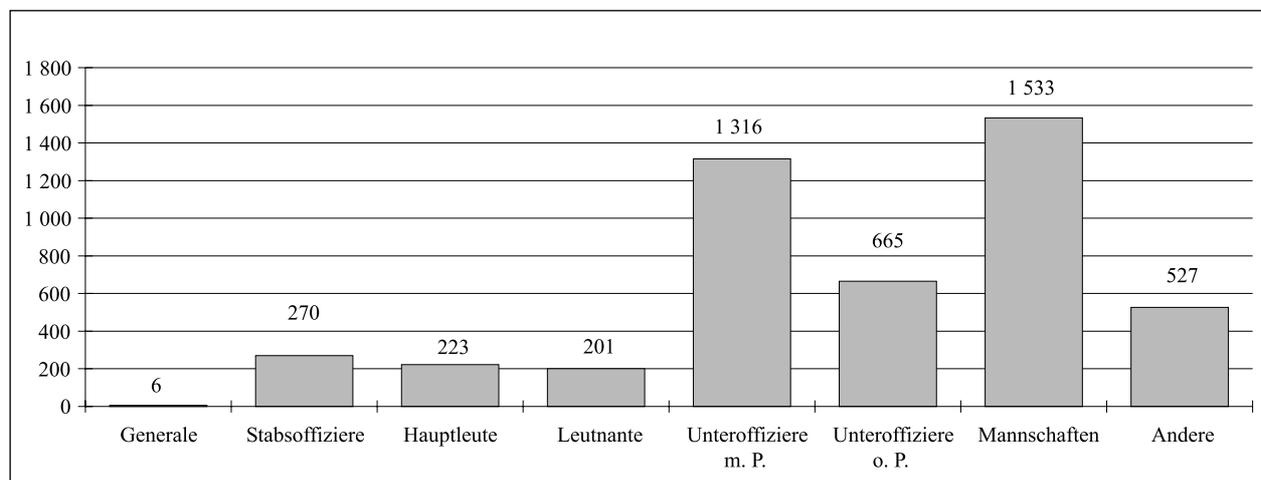


V. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Dienstgradgruppen der Soldaten

Dienstgradgruppen inkl. Reservisten	Insgesamt	davon entfallen auf								
		Menschen- führung/ Wehrrecht/ Soldati- sche Ordnung	Personal- angelegen- heiten der Berufs- und Zeit- soldaten	Personelle Fragen der Wehr- pflichtigen (außer Wehr- übender)	Reser- visten- angele- genheiten/ Wehr- übungen	Heil- fürsorge	Unter- künfte/ Verpfle- gung/Be- kleidung/ Betreuung	Besoldung und besol- dungs- rechtliche Neben- gebiete	Soziales/ Versor- gung	Sonstige Fragen
Generale	6	1	2	-	-	1	-	1	-	1
Stabsoffiziere	270	107	63	2	12	16	6	47	8	9
Hauptleute	223	56	68	4	4	26	6	37	19	3
Leutnante	201	54	82	-	7	8	16	15	13	6
Unteroffiziere m. P.	1 316	270	479	4	29	82	45	258	117	32
Unteroffiziere o. P.	665	244	269	2	8	44	12	38	35	13
Mannschaften	1 533	576	310	217	41	111	67	134	51	26
Unbekannter Dienst- grad oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr ..	527	107	46	181	5	33	13	28	13	101
Gesamtzahl	4 741	1 415	1 319	410	106	321	165	558	256	191

Von der Gesamtzahl aller Dienstgrade entfallen auf

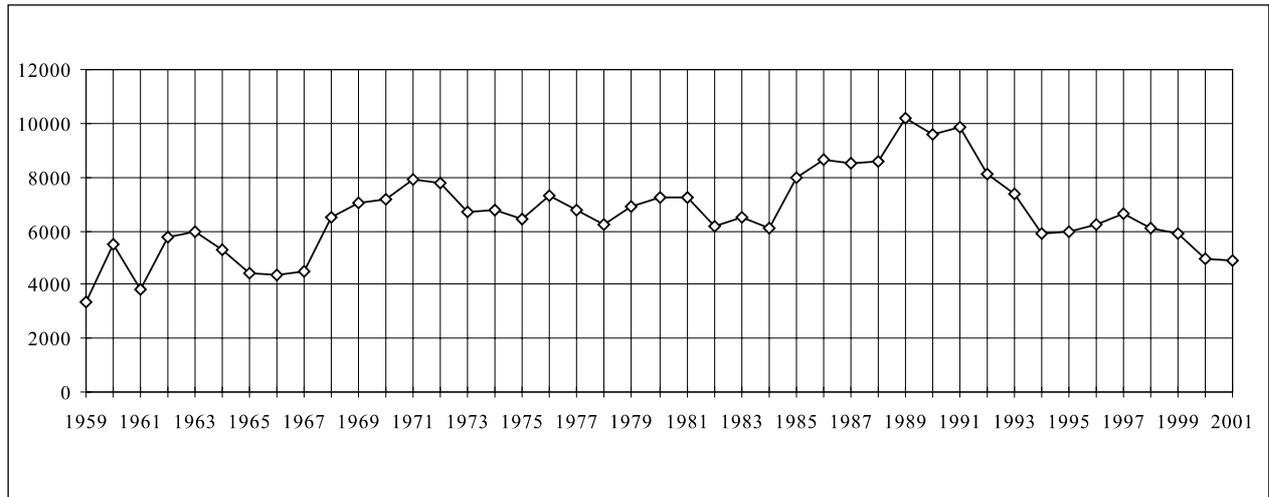
Berufssoldaten	848
Soldaten auf Zeit	2 207
Grundwehrdienstleistende	751
Freiwillig zusätzlichen Wehrdienstleistende	30
Wehrübende/Reservisten	312
Nichtgediente Wehrpflichtige	174
Unbekannt oder keine Angabe möglich	419



VI. Entwicklung der Zahl der Eingaben und sonstiger Vorgänge in den Jahren 1959 bis 2001

Berichtsjahr	Gesamtzahl der eingegangenen Eingaben usw.	davon				
		Eingaben, die den gesetzlichen Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berühren	Sammeleingaben	Anonyme Eingaben	Eingaben, die in die Zuständigkeit des Wehrbeauftragten fallen	Sonstige Vorgänge
1959	3 368	336	4	3	3 025	–
1960	5 471	254	17	10	5 190	–
1961	3 829	250	11	13	3 555	–
1962	5 736	170	16	13	5 537	–
1963	5 938	502	–	34	4 736	666
1964	5 322	597	–	26	4 047	652
1965	4 408	400	–	18	3 424	566
1966	4 353	519	–	24	3 810	–
1967	4 503	487	–	19	3 997	–
1968	6 517	484	–	16	6 017	–
1969	7 033	606	–	22	6 405	–
1970	7 142	550	–	16	6 576	–
1971	7 891	501	–	9	7 381	–
1972	7 789	344	12	21	7 412	–
1973	6 673	264	6	8	6 395	–
1974	6 748	249	4	4	6 491	–
1975	6 439	341	–	9	6 089	–
1976	7 319	354	–	3	6 962	–
1977	6 753	347	–	3	6 403	–
1978	6 234	259	–	10	5 965	–
1979	6 884	276	–	13	6 595	–
1980	7 244	278	–	23	6 943	–
1981	7 265	307	–	15	6 943	–
1982	6 184	334	–	9	5 841	–
1983	6 493	397	–	49	6 047	–
1984	6 086	301	–	16	5 755	14
1985	8 002	487	–	28	7 467	20
1986	8 619	191	–	22	8 384	22
1987	8 531	80	–	22	8 419	10
1988	8 563	62	–	38	8 441	22
1989	10 190	67	–	9	10 088	26
1990	9 590	89	–	26	9 449	26
1991	9 864	183	–	24	9 644	13
1992	8 084	69	–	13	7 973	29
1993	7 391	49	–	18	7 309	15
1994	5 916	66	–	21	5 810	19
1995	5 979	94	–	23	5 493	369
1996	6 264	63	–	20	6 112	69
1997	6 647	80	–	14	6 509	44
1998	6 122	84	–	11	5 985	42
1999	5 885	66	–	20	5 769	30
2000	4 952	58	–	8	4 856	30
2001	4 891	115	–	12	4 741	23
Gesamt	285 112	11 610	70	735	269 990	2 707

noch VI. Entwicklung der Zahl der Eingaben und sonstiger Vorgänge in den Jahren 1959 bis 2001



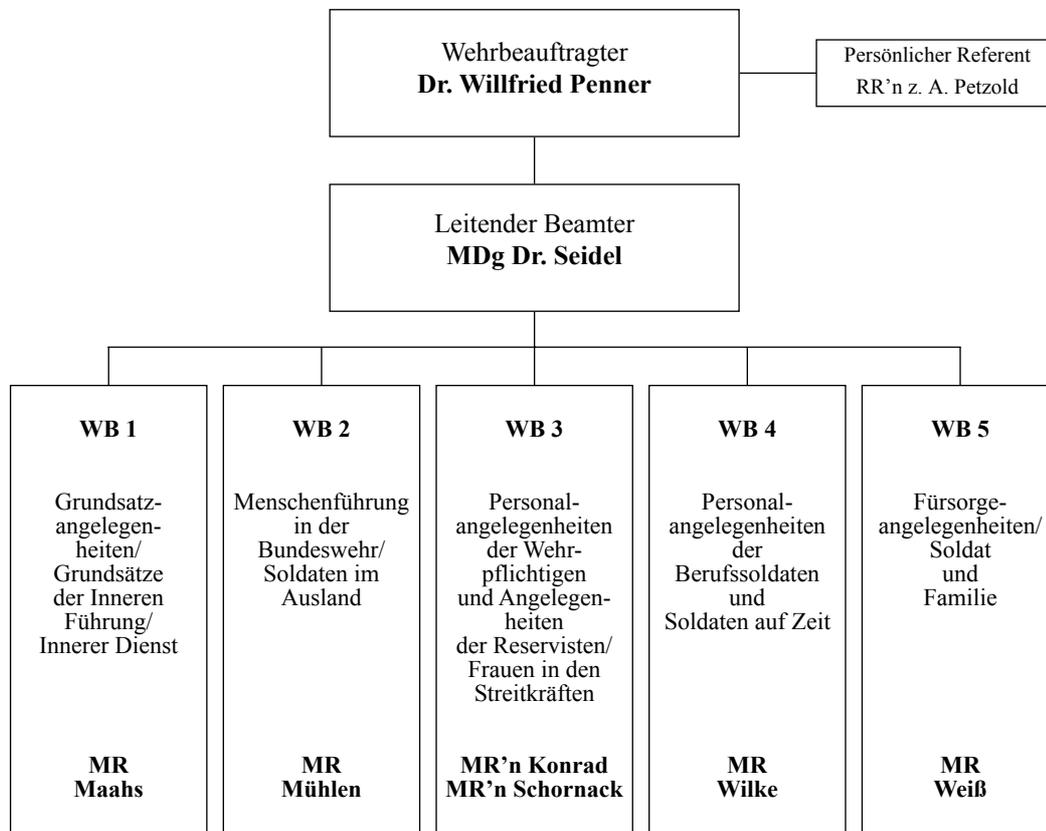
6.4 Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 2001 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag

Jahresbericht			Beschluss- empfehlung und Bericht des Verteidigungs- ausschusses (Bundestags- Drucksache)	Beratung durch den Bundestag		
Berichts- jahr	Vorlagedatum	Nr. der Bundestags- drucksache		Datum	Nr. der Plenar- sitzung	Fundstelle im Steno- graphi- schen Bericht
1959	8. April 1960	1796	2937	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1960	14. April 1961	2666	2937	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1961	27. April 1962	IV/371	VI/477	27. Juni 1962	36	S. 1555 ff.
1962	11. April 1963	IV/1183	IV/1377	21. Februar 1964	117	S. 5359 ff.
1963	4. Juni 1964	IV/2305	IV/2795	11. Dezember 1964 und 21. Januar 1965	153	S. 7585 ff.
1964	4. Juni 1965	IV/3524	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1965	7. Juli 1966	V/820	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1966	31. Mai 1967	V/1825	V/1926	29. Juni 1967	117	S. 5903 ff.
1967	22. Mai 1968	V/2948	V/3422	15. Januar 1969	207	S. 11207 ff.
1968	19. Februar 1969	V/3912	V/4425	27. Juni 1969	244	S. 13603 ff.
1969	26. Februar 1970	VI/453	VI/800	11. März 1970 und 2. Juni 1970	36	S. 1743 ff.
1970	1. März 1971	VI/1942	VI/2168	12. Mai 1971	122	S. 7073 ff.
1971	9. Februar 1972	VI/3232	VI/3499	14. April 1972 und 23. Juni 1973	181	S. 10522 ff.
1972	15. März 1973	7/334	7/1208	29. November 1973	196	S. 11511 ff.
1973	7. März 1974	7/1765	7/2726	5. Dezember 1974	67	S. 3997 ff.
1974	13. Februar 1975	7/3228	7/3762	18. April 1975 und 8. April 1976	134	S. 9160 ff.
1975	27. Februar 1976	7/4812	7/5342	8. April 1976 und 25. Juni 1976	165	S. 11555 ff.
1976	3. März 1977	8/153	8/968	20. Oktober 1977	235	S. 16487 ff.
1977	6. März 1978	8/1581	8/2224	17. November 1978 und 7. Dezember 1978	235	S. 16487 ff.
1978	6. März 1979	8/2625	8/2986	18. Mai 1979 und 27. Juni 1979	254	S. 18102 ff.
1979	18. März 1980	8/3800	8/4374	26. Juni 1980 und 3. Juli 1980	50	S. 3765 ff.
1980	17. März 1981	9/240	9/1399	14. Mai 1981 und 12. März 1982	118	S. 9184 ff.
					123	S. 9591 ff.
					155	S. 12391 ff.
					163	S. 12968 ff.
					226	S. 18309 ff.
					229	S. 18676 ff.
					37	S. 1864 ff.
					92	5552 ff.

noch **6.4 Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 2001 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag**

Jahresbericht			Beschluss- empfehlung und Bericht des Verteidigungs- ausschusses (Bundestags- Drucksache)	Beratung durch den Bundestag		
Berichts- jahr	Vorlagedatum	Nr. der Bundestags- drucksache		Datum	Nr. der Plenar- sitzung	Fundstelle im Steno- graphi- schen Bericht
1981	3. März 1982	9/1406	9/1695	9. Juni 1982	105	S. 6317 ff.
1982	3. März 1983	9/2425	10/136	29. September 1983	25	S. 1714 ff.
1983	24. Februar 1985	10/1061	10/1611	4. Oktober 1984	88	S. 6473 ff.
1984	28. Februar 1985	10/2946	10/3779	14. März 1985 und 27. September 1985	126	S. 9261 ff.
1985	28. Februar 1986	10/5132	10/5722	15. Mai 1986 und 25. Juni 1986	160 216	S. 11983 ff. S. 16669
1986	9. März 1987	11/42	11/1131	10. Dezember 1987	49	S. 17405 ff. S. 3491 ff.
1987	21. März 1988	11/2034	11/2528	21. April 1988 und 23. Juni 1988	74	S. 5015 S. 5935 ff. S. 5943 ff.
1988	15. Februar 1989	11/3998	11/4809	22. Juni 1989	152	S. 14426 ff.
1989	14. Februar 1990	11/6522	11/7798	13. September 1990	224	S. 17731 ff.
1990	21. März 1991	12/230	12/1073	19. September 1991	110	S. 9418 ff.
1991	12. März 1992	12/2200	12/2782	8. Oktober 1992	110	S. 9418 ff.
1992	23. März 1993	12/4600	12/6322	18. Juni 1993 und 15. April 1994	164 220	S. 14110 ff. S. 19068 ff.
1993	8. März 1994	12/6950	12/8465	21. September 1994	243	S. 21690
1994	7. März 1995	13/700	13/2649	29. Februar 1996	89	S. 7876 ff.
1995	5. März 1996	13/3900	13/5400	7. November 1996	135	S. 12139 ff.
1996	11. März 1997	13/7100	13/8468	30. Oktober 1997	200	S. 18021 ff.
1997	3. März 1998	13/10000	13/11067	24. Juni 1998	244	S. 22740 ff.
1998	16. März 1999	14/500	14/1807	21. Januar 2000	82	S. 7595 ff.
1999	14. März 2000	14/2900	14/4204	6. April 2000 und 26. Oktober 2000	98	S. 9117 S. 12186 ff.
2000	13. März 2001	14/5400	14/7111	31. Mai 2001 und 15. November 2001	127 173	S. 16995 ff.
2001	12. März 2002	14/8330			201	S. 19734 ff.

6.5 Organisationsplan



Anschrift: Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon (030) 726 160-0
Telefax (030) 726 160-283
E-mail: wehrbeauftragter@bundestag.de
Internet: <http://www.bundestag.de>

